

Regierungsbezirk Münster

16. Änderung des Regionalplans Münsterland Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



16. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Bereithaltung der Regionalplanänderung und weiterer Unterlagen zu jedermanns Einsicht nach § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (Niederlegung)

- Ausfertigungsvermerk mit Regionalplanänderung (Textliche Festlegungen) und Planzeichenverzeichnis
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
- Entscheidungsvorlage für den Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat Münster (§ 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz)
 - Begründung der Regionalplanänderung, darin
 - Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG

Ausfertigung der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 24. September 2018 die mit diesem Vermerk verbundene "16. Änderung des Regionalplans Münsterland" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 04. Februar 2019 - Az.: VIII B 3 - 30.17.05.17 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 16. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

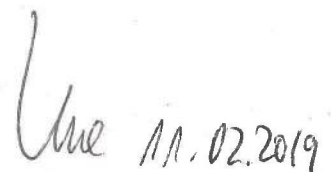
Die 16. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung nach Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen im Kreis Coesfeld und in der Gemeinde Ascheberg gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten und auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht (§ 10 Abs. 2 Satz 3 ROG).

Münster, den 11. Februar 2019



Matthias Schmied

(Leiter Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)



Uwe 11.02.2019

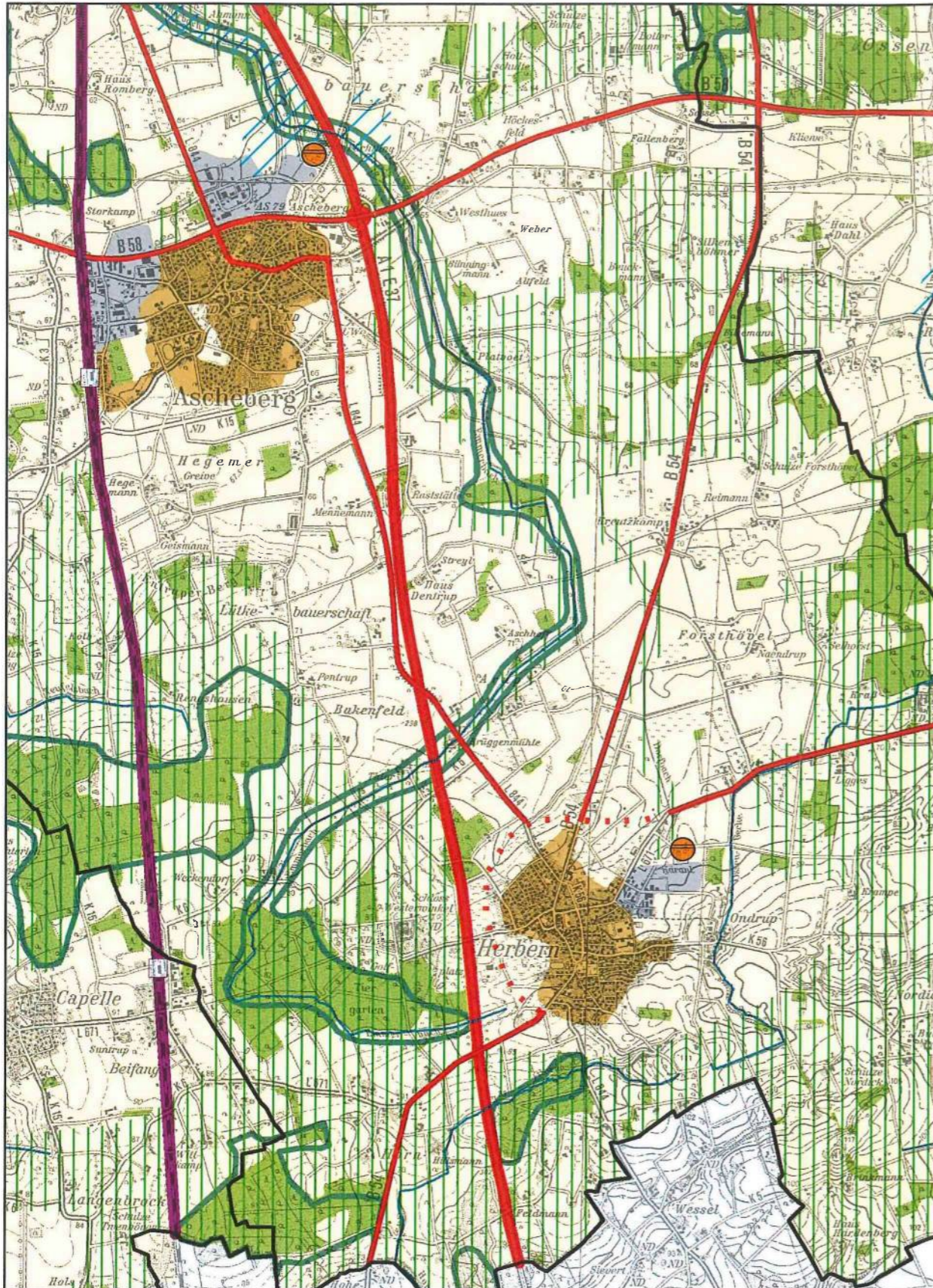
Regierungsbezirk Münster

16. Änderung des Regionalplans Münsterland

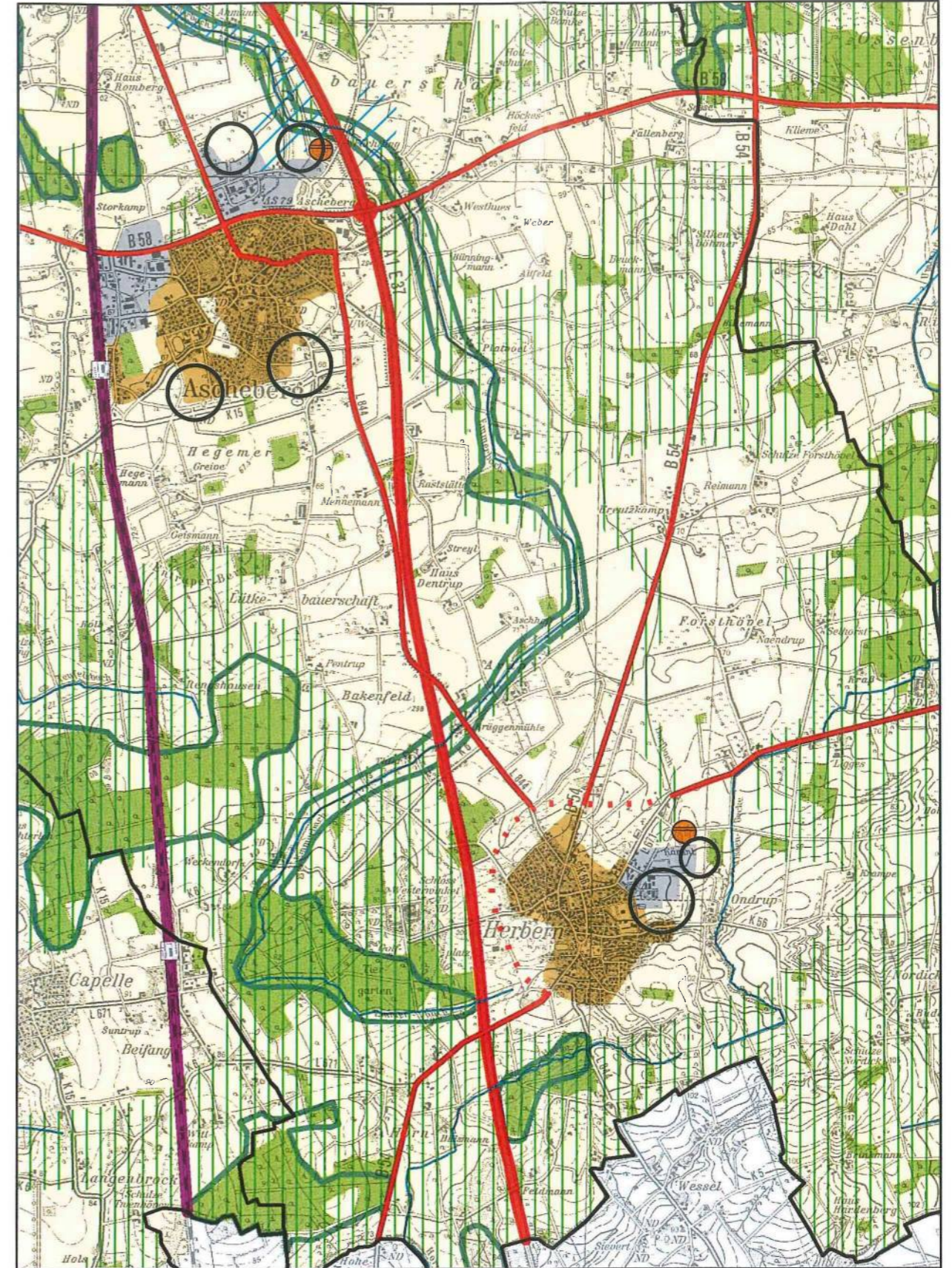
Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Zeichnerische Festlegungen

Regionalplan Münsterland




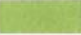





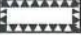









16. Änderung des Regionalplans Münsterland



















1. Siedlungsraum

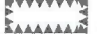
-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - 

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 16. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

**16. Änderung
des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg**

Vom 12. Februar 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 24. September 2018 die 16. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster, Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 12. Oktober 2018 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-Msl/16 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Ascheberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 16. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 12. Februar 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

GV. NRW. 2019 S. 130

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 48/2018

16. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für
gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
(0251/411-1721)
Regierungsbeschäftigte Katharina Niklasch
(0251/411-1761)

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 17.09.2018

TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 24.09.2018

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 16. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg entsprechend dieser Vorlage.

2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

Für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

16. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Aufstellungsbeschluss -

Inhalt

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

2. Verfahrensablauf

- 2.1 Erarbeitungsbeschluss**
- 2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Scoping nach § 8 Abs. 2 ROG**
- 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG**
- 2.4 Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG**
- 2.5 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 Abs. 4 ROG i.V. m. § 13 LPIG**
- 2.6 Erörterung**

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG)

- 3.1 Rechtliche Grundlagen**
- 3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung**
- 3.3 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken**
- 3.4 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**
- 3.5 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen**

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

- 4.1 Lage und Charakteristik der beplanten Flächen**
- 4.2 Ergebnis der Umweltprüfung gem. § 8 ROG**
- 4.3 Einhaltung der Bindung der Erfordernisse der Raumordnung**
- 4.4 Prüfung und Bewertung von Alternativen**

4.5 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

5. Abwägungsergebnis

6. Weiteres Verfahren

Anlagen

- Anlage 1 - Zeichnerische Festlegungen und Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 - Umweltbericht
- Anlage 3 - Beteiligtenliste
- Anlage 4 - Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter')
- Anlage 5 - Protokoll des Erörterungstermins

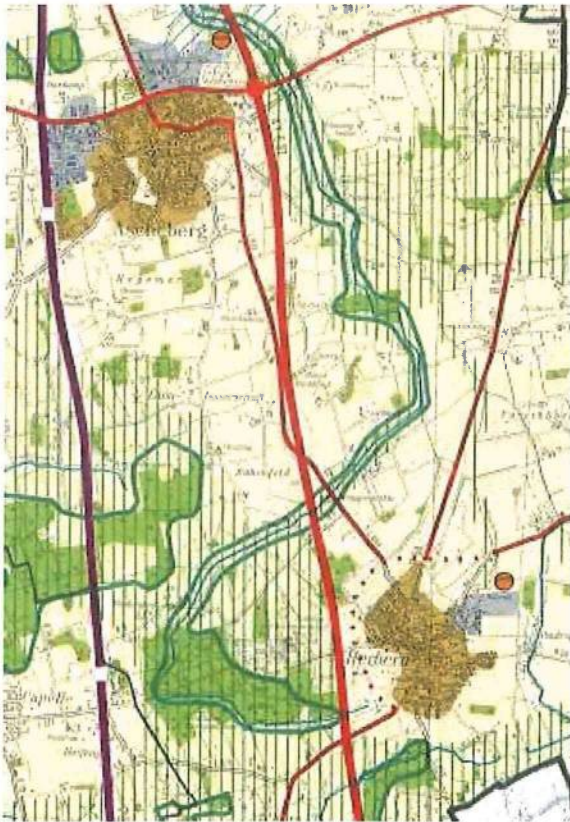
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die 16. Regionalplanänderung betrifft die Ortsteile Herbern und Ascheberg der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld.

Der namensgebenden Hauptort Ascheberg und der ca. 5 km weiter südlich gelegene Ortsteil Herbern stellen die beiden wichtigsten Wohnstandorte der Gemeinde Ascheberg dar. Sie sind über die Autobahnauffahrten Ascheberg und Hamm-Bockum-Werne, ca. 5 km von Herbern entfernt, sowie über die Bahnhaltedpunkte Ascheberg und Capelle, ca. 4 km von Herbern entfernt, gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Außerdem finden sich in diesen beiden Ortsteilen ausgeprägte Gebiete für gewerbliche Nutzungen, sodass diese Orte auch Produktionsstandorte darstellen, die eine größere Zahl von Arbeitsplätzen anbieten.

Herbern ist Teil des im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Schloss Nordkirchen und Umfeld“, Nr. 4 der Abbildung 2 des LEP. Nach der Erläuterungskarte II-1 des Regionalplans Münsterland liegt der nördliche Teil des zur Festlegung als GIB vorgesehenen Bereichs in einem aus archäologischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich des Regionalplans.

Daneben gehört der weiter nördlich gelegene Ortsteil Davensberg zur Gemeinde Ascheberg.



Auszug aus der Regionalplankarte Münsterland mit den Ortsteile Ascheberg (nördlich) und Herbern (südlich)

Planungsanlass ist in Bezug auf den Ortsteil Herbern zunächst der Wunsch dreier am Ostrand des Ortsteils Herbern angesiedelter Gewerbebetriebe, aus betrieblichen Gründen erforderliche Betriebserweiterungen durchzuführen. Hierfür werden kurzfristig 3,5 ha neue Betriebsfläche im angrenzenden regionalplanerischen Freiraum benötigt. Aus Gründen der Vorsorge sollen für diese oder andere Unternehmen weitere Flächenreserven bereitgestellt werden, die auch spätere Erweiterungen und Betriebsverlagerungen ermöglichen.

Zusätzlich soll es der Gemeinde ermöglicht werden, auf einem benachbarten Grundstück ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Für den Ortsteil Ascheberg beabsichtigt die Gemeinde, die derzeit dynamisch verlaufende Wohnsiedlungsentwicklung am Südrand des Ortsteils von einem aktuell entstehenden Baugebiet aus in den bisherigen Freiraum nach Westen weiterzuführen.

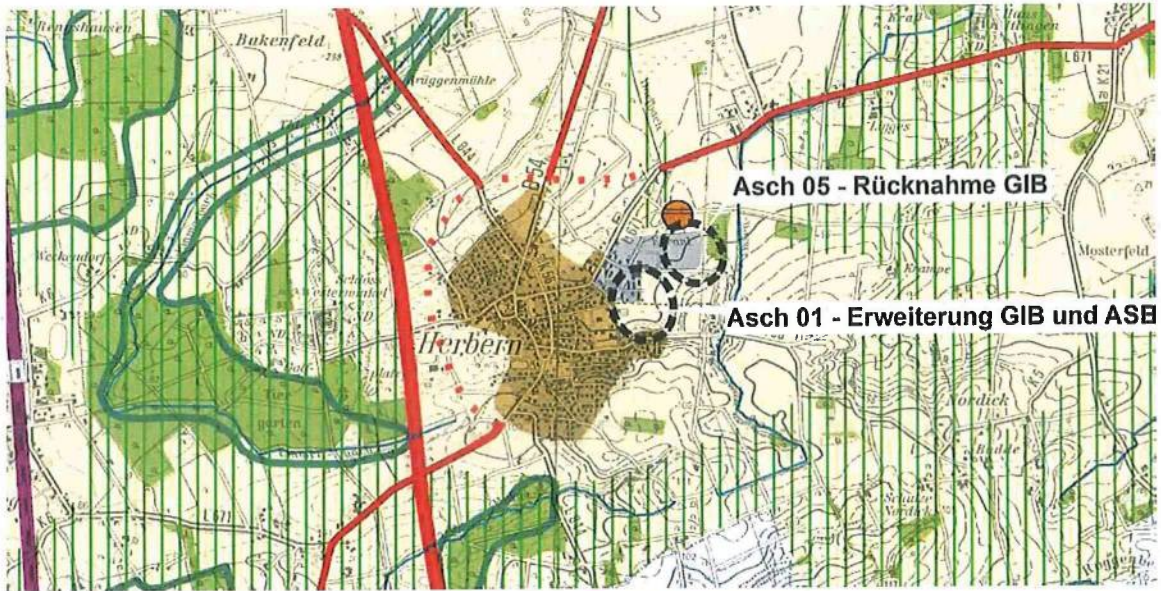
Die von der Gemeinde geplante Siedlungsentwicklung weicht von Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP) ab, weil die für künftige Siedlungsnutzungen vorgesehenen Flächen entgegen Ziel 2-3 nicht in einem regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich, sondern im regionalplanerischen Freiraum liegen. Damit weicht die Planung auch von Grundsätzen 8.2 und 8.3 sowie von Ziel 14.2 des Regionalplans

ab. Dort ist für gemeindliche Baugebiete und Wohnfolgeeinrichtungen eine Lage in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und für die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben eine Lage in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen.

Raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die von der Gemeinde gewünschte Entwicklung ist somit eine Änderung des Regionalplans. Die Gemeinde Ascheberg hat am 21.12.2017 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt.

Die Regionalplanänderung besteht aus den folgenden Teilplanungen:

- Erweiterung des südlichen Teils des im Osten von Herbern gelegenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) um 6,5 ha nach Osten (Asch 01, nördlicher Teil),
- Erweiterung des im Ortsteil Herbern gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) südlich angrenzend an o.a. GIB-Änderungsbereich um 1 ha nach Osten (Asch 01, südlicher Teil),
- Erweiterung des südlichen Teils des im Ortsteil Ascheberg gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) um 3,5 ha nach Westen (Asch 02),
- Rücknahme einer ASB-Fläche am Ostrand von Ascheberg im Umfang von 2,5 ha und Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Asch 03),
- Rücknahme einer GIB-Fläche am Nordrand von Ascheberg im Umfang von insgesamt 1,5 ha und Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Asch 04),
- Rücknahme einer weiteren GIB-Fläche am Nordrand von Ascheberg im Umfang von insgesamt 2 ha und Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Asch 06),
- Rücknahme einer GIB-Fläche am Ostrand des Ortsteils Herbern im Umfang von insgesamt 1,5 ha und Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Asch 05).



Auszüge aus der geltenden Regionalplankarte Münsterland

Flächenstatistik

Änderungsbereich	Zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	Geplante Änderung	
Asch 01	AFAB	GIB/ASB	+ 7,5 ha
Asch 02	AFAB	ASB	+ 3,5 ha
Asch 03	ASB	AFAB	- 2,5 ha
Asch 04	GIB	AFAB	- 1,5 ha
Asch 05	GIB	AFAB	- 2 ha
Asch 06	GIB	AFAB	- 1,5 ha

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Sitzungsvorlage 5/2018 sowie Ergänzung zur Sitzungsvorlage 5/2018) und die Regionalplanungsbehörde mit den folgenden Verfahrensschritten beauftragt:

1. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)
2. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)
3. Umweltprüfung (§ 8 ROG)
4. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung der Regionalplans
5. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)
6. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)
7. Erarbeitung von Meinungsausgleichsvorschlägen und Erörterung (§ 19 LPIG)

2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Scoping nach § 8 Abs. 2 ROG

Die Öffentlichkeit wurde ab dem 29. März 2018 auf der Internet-Seite der Bezirksregierung sowie durch das Amtsblatt vom 30. März 2018 von der 16. Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Die in der Anlage aufgeführten in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 20.03.2018 von der 16. Änderung des Regionalplans informiert. Sie wurden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, über ihre zeitliche Abwicklung und über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können, zu geben. Zugleich wurden sie zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung konsultiert (Scoping).

Aus der Öffentlichkeit gingen in diesem Stadium des Erarbeitungsverfahrens keine Stellungnahmen ein.

Von den öffentlichen Stellen gingen folgende Hinweise ein:

- Hinweise für den Fall des Überschreitens einer gewissen Gebäudehöhe (20 m bzw. 30 m) vor dem Hintergrund der Nutzung der Teilregion als Tiefflugkorridor und für die Telekommunikationsnetze,
- ein Hinweis für den Fall der Planung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wegen der Belange der Telekommunikationsnetze,

- ein Hinweis auf den für das Plangebiet geltenden Landschaftsplan, insbesondere zu einem Naturdenkmal und zu planungsrelevanten Arten,
- ein Hinweis auf einen im Kreis Unna geltenden Landschaftsplan,
- ein Hinweis auf eine ostwärts des Plangebiets verlaufende Höchstspannungsfreileitung,
- Hinweise zur Berücksichtigung der Schutzgüter Klima und Wasser,
- Hinweise auf bergrechtliche Aufsuchungserlaubnisse sowie
- Hinweise zu den Datengrundlagen für den Umweltbericht.

Soweit relevant, wurden diese Hinweise bei der Planbegründung und bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Hinweise zu Gebäudehöhe und Freiflächenfotovoltaikanlagen betrafen die nachfolgende Bauleitplanung; sie wurden im nachfolgenden Erörterungsverfahren wiederholt und an die Gemeinde Ascheberg zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung weitergeleitet.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG

Die Öffentlichkeit wurde ab dem 11. Mai 2018 auf der Internet-Seite der Bezirksregierung sowie durch das Amtsblatt vom 11. Mai 2018 über die bevorstehende Auslegung der Planunterlagen der 16. Änderung des Regionalplans, über die Möglichkeit, die Planunterlagen von der Internetseite der Bezirksregierung herunterzuladen, und über die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken bis zum 28. Juni vorzutragen, unterrichtet. Die Auslegung fand vom 18. Mai 2018 bis zum 28. Juni 2018 bei der Regionalplanungsbehörde und beim Kreis Coesfeld statt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

2.4 Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG

Mit Schreiben vom 04. Mai 2018 wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Verfahrensbeteiligte, vgl. Anlage) sowie die für Verkehr, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung, Städtebau, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Dezernate der Bezirksregierung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert; hierfür wurde eine Frist bis zum 28. Juni 2018 gesetzt. Auch die Landesplanungsbehörde wurde unter dem 04. Mai 2018 von der Planung unterrichtet.

Einschließlich der beteiligten Dezernate der Bezirksregierung Münster sind 75 öffentliche Stellen beteiligt worden. Von diesen haben sich 35 Stellen zurückgemeldet. 27 Mal sind keine Anregungen und Bedenken angemeldet worden, 9 Mal sind Hinweise

abgegeben worden, die teilweise die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen und in diesem Fall an die Gemeinde Ascheberg mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet wurden. 3 Stellungnahmen enthielten Bedenken oder Anregungen.

Die einzelnen **Hinweise** betrafen

- die Höhe von durch die Bauleitplanung ermöglichten Bauten (Bundesnetzagentur, Bundeswehr),
- die Nutzungsmöglichkeiten der nördlich des Änderungsbereichs Asch 02 gelegenen Sportanlagen, die durch die Bauleitplanung nicht eingeschränkt werden sollte (Landessportbund),
- die Planung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Plangebiet (Bundesnetzagentur),
- die Nähe einer Höchstspannungsfreileitung (Amprion),
- die mögliche Störung von Flugsicherungseinrichtungen (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung),
- die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimaschutzes (Deutscher Wetterdienst),
- einen Landschaftsplan des Kreises Unna,
- die Anzahl bisheriger Regionalplanänderungen und den Bedarf nach weiteren, in folgenden Regionalplanänderungsverfahren festzusetzenden ASB oder GIB (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW).

Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Drensteinfurt, der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen und den Naturschutzverbänden vorgetragen.

Sie betrafen

- die Erforderlichkeit der Regionalplanänderung,
- den Umfang des Flächentausches,
- den in der Planbegründung angesetzter Planungszeitraum,
- die Größenangabe der für die Neu-Festlegung als Siedlungsbereich vorgesehene Fläche im Ortsteil Ascheberg,
- die Bewertung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen,
- die Bewertung des Schutzguts Fläche im Umweltbericht,
- Ausführungen im Umweltbericht zu einem Biotop, das im Erweiterungsbereich in Herbern liegt,
- eine Anregung zur Berücksichtigung der bereits in Kraft getretenen Regionalplanänderungen im Umweltbericht.

2.5 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 Abs. 4 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

2.6 Erörterung

Der Erörterungstermin, der 12. Juli 2018, wurde bereits in dem Beteiligungsschreiben vom 04. Mai 2018 angekündigt. Zu dem Termin wurden die Beteiligten schriftlich unter dem 03. Juli 2018 eingeladen; an diejenigen Beteiligten, die Bedenken anmeldet hatten, ging die Einladung zusätzlich per Mail heraus.

Die Naturschutzverbände haben auf die Teilnahme an der Erörterung verzichtet, aber erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten.

Die Stadt Drensteinfurt hat sich vor dieser Erörterung nicht geäußert. Dies wird gemäß der Ankündigung in dem Einladungsschreiben als Zustimmung zu dem Meinungsausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Stellungnahme dieser Beteiligten gewertet.

Vertreten waren die Landwirtschaftskammer NRW und die Gemeinde Ascheberg.

Das Ergebnis des Termins wird unter 3.3 dargestellt.

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs.4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die Ausweitung der Siedlungsbereiche am Ostrand von Herbern wird nach Umsetzung in die Bauleitplanung und nach Erteilung der Vorhabenzulassungen zur Ausweitung von gewerblich genutzten Flächen führen. Diese unvermeidliche Flächeninanspruchnahme wird in diesem Fall auf Regionalplanebene nicht durch einen Flächentausch ausgeglichen. Dies wird als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Andere Umweltauswirkungen werden begrenzt sein. Für Schadstoff- und Geräuschmissionen gilt dies, weil auf den nachfolgenden Verwaltungsebenen eine Begrenzung herbeigeführt wird und Wohngebiete nicht unmittelbar an den Änderungsbereich grenzen. Dass ein schutzwürdiges Biotop (Schlehen-Weißdorn-Hecken) teilweise im Plangebiet liegt, ist hinnehmbar, weil seine Bedeutung lokal begrenzt ist, weil es möglich erscheint, eine Beeinträchtigung zu vermeiden und weil andernfalls ein Ausgleich herbeigeführt wird. Die Lage in einem landesbedeutsamen Kulturland-

schaftsbereich bedeutet keine erhebliche Auswirkung, weil wertgebende Faktoren dieses Bereichs nicht berührt sind.

Die Verlagerung von ASB-Flächen in Ascheberg ermöglicht eine weniger von Immissionen durch Tierhaltungsanlagen belastete und mit der Entwicklung eines benachbarten Wohngebiets abgestimmte Wohnbauentwicklung.

3.3 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken

3.3.1 Überblick

Zur Bewertung der Umweltbelange wurde den in ihren Belangen – auch Umweltbelangen - berührten Stellen durch das in § 8 Abs. 2 ROG vorgegebene Scoping Gelegenheit gegeben, sich zu Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu äußern.

Der daraufhin erstellte Entwurf des Umweltberichts wurde zusammen mit dem Entwurf der Planbegründung der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen bekannt gegeben; es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten auch Hinweise, Anregungen und Bedenken zu Umweltbelangen (vgl. 2.4). Zu den Stellungnahmen wurden von der Regionalplanungsbehörden Abwägungsvorschläge erarbeitet, die den beteiligten öffentlichen Stellen übermittelt wurden. Soweit Hinweise für die nachfolgende Planungsebene bedeutsam erschienen, wurden sie der Gemeinde Ascheberg mit Bitte um Berücksichtigung übermittelt. Soweit Abwägungsvorschläge zu Anregungen und Bedenken von den betreffenden öffentlichen Stellen nicht akzeptiert wurden, wurden sie in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Anregungen und Bedenken, die dazu erstellten Abwägungsvorschläge, die dazu angestellten Erörterungen und der resultierende Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde werden in der Folge kurz dargestellt.

Zu den Einzelheiten wird auf die Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge sowie auf das Erörterungsprotokoll verwiesen (Anlagen).

Im Ergebnis ergab das Beteiligungsverfahren keine neuen Informationen über Schutzgüter; allerdings wurden aufgrund der Behördenbeteiligung in Umweltbericht und Planbegründung vereinzelt Ergänzungen und Erläuterungen zu Umweltbelangen eingearbeitet.

3.3.2 Bedenken wegen der Erforderlichkeit der Regionalplanänderung

Die Naturschutzverbände haben die zusätzlich festgelegten Flächen als nicht erforderliche Vorratsplanung kritisiert. Außerdem werde nicht schlüssig dargelegt, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist Vorratsplanung charakteristisch für Raumordnungsplänen. Die Erforderlichkeit der aus der Regionalplanänderung resultierende Flächeninanspruchnahme für die Entwicklung der ortsansässigen Gewerbebetriebe sei hinreichend dargelegt.

Die Gemeinde Ascheberg hält am Wunsch nach der Erweiterung der Siedlungsbereiche im Interesse der Gemeindeentwicklung fest.

Ergebnis:

Es wurde kein Meinungsausgleich erzielt.

Abwägungsvorschlag:

Den Bedenken der Naturschutzverbände wird nicht gefolgt. Die ASB- und GIB-Erweiterungen werden gegenüber dem Planentwurf unverändert festgelegt.

3.3.3 Anregung zum Umfang des Flächentausches

Die Stadt Drensteinfurt, die Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen und die Naturschutzverbände haben den Verzicht auf einen Flächentausch im Umfang von 3,5 ha für denjenigen Anteil der GIB-Erweiterung in Herbern kritisiert, der die aktuell gewünschten Erweiterungen bereits ortsansässiger Betriebe ermöglichen soll.

Die Landwirtschaftskammer meldet zusätzlich Bedenken deswegen an, weil der Verzicht auf einen Flächentausch im Umfang von 3,5 ha dazu führt, dass in der nächsten Planungsebene zusätzliche Kompensationsflächen dargestellt würden.

Die Regionalplanungsbehörde hat dazu vorgetragen, warum für die Flächen im Umfang von 3,5 Hektar, die unverzüglich nach Inkrafttreten der Bauleitplanung von ortsansässigen Unternehmen mit erforderlichen Betriebsanlagen bebaut werden, ein Flächentausch rechtlich nicht erforderlich ist. Zum Kompensationsbedarf hat sie ausgeführt, dass nicht der teilweise Verzicht auf einen Flächentausch zum Kompensationsbedarf führt, sondern erst die durch Bauleitplanung vorbereitete Flächeninanspruchnahme.

Die Gemeinde Ascheberg lehnt einen vollständigen Flächentausch im Interesse ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung ab.

Ergebnis:

Es wurde somit kein Meinungsausgleich erzielt.

Abwägungsvorschlag:

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die ASB- und GIB-Erweiterungen werden gegenüber dem Planentwurf unverändert festgelegt.

3.3.4 Bedenken wegen des in der Planbegründung angesetzten Planungszeitraums

Die Landwirtschaftskammer NRW hat kritisiert, dass in dem Entwurf der Begründung für die Regionalplanänderung ein Planungszeitraum bis zum Jahr 2041 angesetzt wurde. Sie trägt vor, der Regionalplan sehe einen allgemeinen Planungszeitraum von 10 - 15 Jahren vor.

Die Regionalplanungsbehörde hat dazu im Abwägungsvorschlag erläutert, dass die Annahme eines kürzeren Planungszeitraums nicht zu einer veränderten Planung geführt hätte, dass es keine konkreten gesetzlichen Vorgabe für Planungszeiträume für Raumordnungspläne gibt und dass der einschlägige Erlass der Landesplanungsbehörde für eine Regionalplanfortschreibung einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren empfehle.

Ergebnis: Die Landwirtschaftskammer erklärt den Meinungsausgleich.

3.3.5 Bedenken wegen der Größenangabe der für die Neu-Festlegung als Siedlungsbereich vorgesehene Fläche im Ortsteil Ascheberg

Die Landwirtschaftskammer hat vorgetragen, die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs am Rand des Ortsteils Ascheberg (Asch 02) umfasse 10,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und nicht – wie in den Planunterlagen angegeben - 3,5 ha.

Die Regionalplanungsbehörde hat dazu erläutert, dass die neu als ASB festgelegte Fläche tatsächlich nur 3,5 ha umfasst.

Ergebnis: Die Landwirtschaftskammer erklärt den Meinungsausgleich.

3.3.6 Bedenken wegen der Bewertung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen

Die Naturschutzverbände haben in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Betrachtung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen vermisst.

Die Landwirtschaftskammer hat kritisiert, dass der Produktionsfaktor Boden in dem Entwurf für die Planbegründung mit „geringstmöglichem Schutzgrad“ bezeichnet

wurde. Die mit dem Produktionsfaktor „Boden“ insgesamt erwirtschaftete landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in NRW habe gegenüber dem Gewerbe einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert.

Die Regionalplanungsbehörde hat zunächst darauf hingewiesen, wo im Entwurf der Planbegründung die Gleichwertigkeit der Tauschflächen dargelegt worden ist. Zudem wurde der landesplanerische Begriff der Gleichwertigkeit anhand der Erläuterung zu Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP dargelegt (Freiraumfunktion und ggf. die besondere Schutzwürdigkeit des Bodens hinsichtlich der natürlichen Boden- und Archivfunktionen, nicht jedoch die Eignung für die Landwirtschaft oder die Bodenfruchtbarkeit); die Aussage in der Planbegründung wurden erläutert.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Erörterungstermin zugesagt, in der Planbegründung die Definition des Begriffs der Schutzwürdigkeit zu ergänzen, hinzuzufügen, dass damit keine Aussage zur landwirtschaftlichen Eignung verbunden ist, und festzustellen, dass Böden mit einer mittleren Bodenwertzahl für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion geeignet sind.

Ergebnis:

Die Landwirtschaftskammer erklärt den Meinungsausgleich. Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, besteht kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Abwägungsvorschlag:

Den Bedenken der Naturschutzverbände wird nicht gefolgt. Über die im Erörterungstermin zugesagten Erläuterungen hinaus wird die Planbegründung nicht verändert.

3.3.7 Bedenken wegen der Bewertung des Schutzguts Fläche im Umweltbericht

Die Naturschutzverbände haben dazu vorgetragen, die Betrachtung des Schutzguts „Fläche“ im Rahmen des Umweltberichts sei unzureichend, weil der geplante Flächenverbrauch nicht im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die diesbezüglichen in § 2 Abs. 2 ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung und Grundsatz 6.1-2 des LEP bewertet worden sei.

Die Regionalplanungsbehörde hat dazu vorgetragen, dass durch die Beachtung und Berücksichtigung der Vorgaben des LEP bei der vorliegenden Regionalplanänderung, insbesondere der Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) den Nachhaltigkeitsbelangen ausreichend Rechnung getragen werde.

In die Umweltprüfung und in den Umweltbericht müssten Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auch deswegen nicht einfließen, weil sich die Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG nur auf das bezieht, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Bei einer auf wenige Flächen bezogenen Änderung eines Regionalplans erscheine eine Auseinandersetzung mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Umweltbericht nicht angemessen.

Zu Grundsatz 6.1-2 des LEP hat die Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen, die Abwägung in der Planbegründung um eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz zu ergänzen. Dazu solle festgehalten werden, dass dieser Grundsatz von der Regionalplanung zunächst fordere, den Beitrag der Regionalplanung zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu erfassen und der Landesplanungsbehörde zu berichten, dass dies ständig erfolge und dass die Auswertung der Monitoringdaten eine Grundlage dieser Regionalplanänderung sei und zur Entscheidung für einen Flächentausch führe. Außerdem trage die Regionalplanänderung dadurch zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes 6.1-2 LEP bei, dass sie Betriebserweiterungen am Standort ermögliche und Komplett-Verlagerungen von Betrieben an einen anderen Standort, durch die voraussichtlich erheblich mehr neue Flächen versiegelt werden würden, verhindere.

Ergebnis:

Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, besteht kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Abwägungsvorschlag:

Den Bedenken der Naturschutzverbände wird nicht gefolgt. Über die im Abwägungsvorschlag vorgeschlagenen Ergänzungen der Planbegründung hinaus wird die Planbegründung nicht verändert.

3.3.8 Anregung zu den Ausführungen im Umweltbericht zu einem Biotop, das im Erweiterungsbereich in Herbern liegt

Die Naturschutzverbände haben darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Umweltbericht genannten Biotop um einen nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatschG geschützten Landschaftsbestandteil handelt (Schlehen-Weißdorn-Hecke).

Die Regionalplanungsbehörde hat in ihrem Abwägungsvorschlag auf die rein lokale Bedeutung des Biotops und die Lage teilweise außerhalb des Planbereichs hingewiesen und die Ansicht vertreten, dass angesichts der Bedeutung der Planung für die örtliche Siedlungsentwicklung eine Beeinträchtigung des Biotops auf der Grundlage

einer naturschutzrechtlichen Befreiung hinnehmbar wäre. Erläutert wurde auch, dass es möglich ist, eine Beeinträchtigung des Biotops zu vermeiden.

Die Naturschutzverbände sind diesem Meinungsausgleichsvorschlag nicht bei beigetreten und haben schriftlich angeregt, im Umweltbericht zu erwähnen, dass es sich um ein gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil handelt, und ein Prüfauftrag für die nachfolgende Planungsebene zu formulieren.

Die Regionalplanungsbehörde hat in der Erörterung angekündigt, im Umweltbericht zu erwähnen, dass es sich um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil handelt, und die Gemeinde Ascheberg um Prüfung gebeten, ob eine Beeinträchtigung im Zuge der Bauleitplanung verhindert werden kann.

Ergebnis:

Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, bei der Erörterung jedoch nicht vertreten waren, kann ein Meinungsausgleich nicht festgestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Über die im Erörterungstermin angekündigte Ergänzung des Umweltberichts hinaus werden die Planungsunterlagen nicht verändert.

3.3.9 Anregung zur Berücksichtigung der bereits in Kraft getretenen Regionalplanänderungen im Umweltbericht

Die Naturschutzverbände haben gefordert, bei der Umweltprüfung auch die durch vorherige Änderungen des Regionalplans zusätzlich für Siedlungszwecke festgelegten Flächen einzubeziehen.

Die Regionalplanungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass sich die Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG nur auf das bezieht, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann, und die Ansicht vertreten, dass die Forderung der Naturschutzverbände unangemessen erscheint, weil sich die Regionalplanänderung nur auf wenige Flächen bezieht und das im ursprünglichen Regionalplan festgelegte Siedlungsflächenkontingent lediglich um 3,5 ha erweitert wird.

Ergebnis:

Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, besteht kein Meinungsausgleich.

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt, der Umweltbericht wird nicht erweitert.

3.4 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Umweltauswirkungen der Planung sind hinnehmbar (vgl. 3.2). Für die als erhebliche Umweltauswirkungen einzuschätzende Flächeninanspruchnahme besteht ein aktueller, ortgebundener Bedarf. Andere Auswirkungen sind begrenzt.

Die siedlungsstrukturellen Vorteile der Planung überwiegen mit Blick auf den unmittelbaren Erweiterungsbedarf bestehender Gewerbebetriebe, die Entwicklungschancen des Gewerbebestands Herbern und die Vorzüge der Wohnsiedlungsentwicklung im Ortsteil Ascheberg. Aus siedlungsstruktureller Sicht vorzugswürdigen Alternativen, die unter Umweltgesichtspunkten erheblich weniger belastend wären, bestehen nicht

3.5 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegen die Raumbesichtigung und Überwachungsaufgaben nach § 8 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

So führt die Regionalplanungsbehörde z. B. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring durch, so dass Flächenentwicklungen und Behinderungen nachgehalten werden.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufordern, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG). Auch auf diesem Wege erfolgt eine Überwachung der Auswirkungen der Planung.

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Gemeinde Ascheberg.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

4.1 Lage und Charakteristik der beplanten Flächen

Ortsteil Herbern

Bei dem Bereich, der am Ostrand des Ortsteils Herbern in einer Größe von 6,5 ha für die gewerblichen Entwicklungen und in einer Größe von 1 ha für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses vorgesehen ist (Asch 01), handelt sich um ein überwiegend ackerbaulich genutztes, nach Osten leicht ansteigendes und – von zwei Heckenreihen abgesehen - offenes Gelände; eine Ausnahme stellt ein am Siedlungsrand befindliches Betriebsgelände eines gartenbaulichen Betriebs dar, das in die Regionalplanänderung einbezogen werden soll.

Das Plangebiet grenzt im Westen und im Norden überwiegend an einen bereits festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), in geringem Umfang auch an den Allgemeinen Siedlungsbereich der Ortslage Herbern.

Der für die Rücknahme als GIB vorgesehene Bereich (Asch 05) ist ackerbaulich genutzt, eben und offen.

Ortsteil Ascheberg

Bei der am südlichen Rand der Ortslage von Ascheberg liegenden, neu für wohnbauliche Zwecke vorgesehenen Fläche (Asch 02) handelt es sich um eine ebene, ackerbaulich genutzte Fläche. Sie wird im Nordosten von einer derzeit entstehenden Wohnsiedlung begrenzt. Im Süden begrenzt ein von einem Grünstreifen gesäumter Prozessionsweg die überplante Fläche, im Westen eine Allee.

Die für die Rückführung in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorgesehene ASB-Fläche im Osten von Ascheberg (Asch 03) besteht aus einer ebenen Ackerbaufläche und einem landwirtschaftlichen Betriebsgelände. Bei den für die Rückführung in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorgesehenen GIB-Flächen handelt es sich um eine Sekundäraue (Asch 04) bzw. flaches ackerbaulich genutztes Gelände (Asch 06).

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung gem. § 8 ROG

Die durch die Regionalplanänderung ermöglichte Bauleitplanung im Ortsteil Herbern der Gemeinde Ascheberg wird voraussichtlich zu Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Schadstoff- und Geräuschimmissionen sowie möglicherweise zu Beeinträchtigungen für einen schutzwürdigen Landschaftsbestandteil (Schlehen-Weißdorn-Hecken) führen.

Die Verlagerung von ASB-Flächen in Ascheberg ermöglicht eine weniger von Immissionen von Tierhaltungsanlagen belastete Wohnbauentwicklung.

Die Umweltauswirkungen der Planung sind hinnehmbar. Für die als erhebliche Umweltauswirkung einzuschätzende Flächeninanspruchnahme besteht ein aktueller, ortgebundener Bedarf. Andere Auswirkungen sind begrenzt.

Die siedlungsstrukturellen Vorteile der Planung überwiegen mit Blick auf den unmittelbaren Erweiterungsbedarf bestehender Gewerbebetriebe, die Entwicklungschancen des Gewerbebestands Herbern und die Vorzüge der Wohnsiedlungsentwicklung im Ortsteil Ascheberg. Aus siedlungsstruktureller Sicht vorzugswürdigen Alternativen, die unter Umweltgesichtspunkten erheblich weniger belastend wären, bestehen nicht.

4.3 Einhaltung der Bindung der Erfordernisse der Raumordnung

4.3.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Nach Ziel 6.1-1, Satz 3 des LEP darf - wenn insgesamt bedarfsgerecht Siedlungsraum festgelegt ist - eine Umwandlung von Freiraum in Siedlungsraum nur gegen Flächentausch erfolgen; die Tauschfläche muss gleichwertig sein, wobei sich nach den Erläuterungen zu diesem Ziel die Gleichwertigkeit auf die Quantität, aber auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen bezieht.

Nach Grundsatz 6.1-2 des LEP soll die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, unterstützen.

Nach Grundsatz 6.2-1, Satz 2 des LEP sollen neue ASB nur unmittelbar anschließend an zentralörtlich bedeutsame ASB oder - wenn dies nicht möglich ist - unmittelbar anschließend an andere ASB festgelegt werden.

Nach Grundsatz 6.2-2 des LEP sind Haltepunkte des SPNV bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen.

Nach Grundsatz 6.1-5 des LEP (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“) soll eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten erfolgen; Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktionell wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Nach Grundsatz 6.1-3 des LEP soll die Siedlungsentwicklung dem Leitbild der dezentralen Konzentration folgen; dies bedeutet ausweislich der Erläuterungen zu diesem Grundsatz, dass eine Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche erfolgen soll, damit die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet wird.

Nach Grundsatz 6.1-6 des LEP ist Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang zu geben.

Nach Ziel 6.3-1 des LEP ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Nach Ziel 6.3-3 des LEP sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – von Ausnahmesituationen abgesehen – unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen festzulegen.

Nach Grundsatz 7.1-1 des LEP ist der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Nach Grundsatz 7.1-4 des LEP sind bei allen raumbedeutsamen Planungen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP sollen wertvolle landwirtschaftliche Böden in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Nach Grundsatz 8.2-3 des LEP soll bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung neuer Baugebiete, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen der Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.

Grundsatz 3-2 des LEP („Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“) gibt vor, dass die wertgebenden Elemente und Strukturen der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industrie-kulturellen Erbes erhalten werden und ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden sollen.

Nach Grundsatz 3-3 des LEP sollen Denkmäler einschließlich ihrer Umgebung bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.

4.3.2 Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Grundsatz 6.1-2 des LEP fordert nach den Erläuterungen dieses Grundsatzes im LEP, den Beitrag der Regionalplanung zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu erfassen und der Landesplanungsbehörde dazu zu berichten. Dies erfolgt laufend auf der Basis des gemeinsam mit den Gemeinden betriebenen Siedlungsflächenmonitorings. Die Auswertung der Monitoringdaten in diesem Regionalplanänderungsverfahren hat zu der Feststellung geführt, dass für die Gemeinde Ascheberg eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Siedlungsbereichen gegeben ist und die von der Gemeinde gewünschte Erweiterung von Siedlungsbereichen einen Flächentausch erfordert. Damit ist die Kernforderung von Grundsatz 6.1-2 LEP berücksichtigt.

Nach Ziel 6.1-1, Satz 3 des LEP darf - wenn insgesamt bedarfsgerecht Siedlungsraum festgelegt ist - eine Umwandlung von Freiraum in Siedlungsraum nur gegen Flächentausch erfolgen; die Tauschfläche muss gleichwertig sein, wobei sich nach

den Erläuterungen zu diesem Ziel die Gleichwertigkeit auf die Quantität, aber auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen bezieht. Bei dem landesplanerisch vorgegebenen Vergleich von Bedarf und Reserven werden Wohnungsbau und Wirtschaft nicht getrennt betrachtet. Vielmehr soll nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP die Summe des Bedarfs nach Wirtschaftsflächen und Wohnbauflächen mit der Summe der GIB und ASB verglichen werden.

In der vorliegenden Planungssituation ist ein Flächentausch geboten, weil bezogen auf das Gemeindegebiet von Ascheberg eine Überschreitung des Siedlungsflächenbedarfs durch die regionalplanerischen Reserven im Umfang von 9 ha festzustellen ist (Stand 20.04.2018). Dieses Ergebnis beruht auf einem für einen Regionalplan angemessenen Planungszeitraum bis Anfang 2041 und auf der Annahme einer mittleren Wohnsiedlungsdichte von 37,5 Wohneinheiten pro Hektar sowie eines Regionalplanzuschlags von 20% (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP).

Die Beseitigung des bereits bestehenden Überhangs soll in diesem Änderungsverfahren noch nicht erfolgen. Diese Maßnahme bedarf einer auf den gesamten Regionalplanbezirk bezogenen Betrachtung und Entscheidung, die im Rahmen eines Änderungsverfahrens nicht angestellt werden kann, sondern erst im Rahmen der Anpassung des Regionalplans an den LEP erfolgen soll. Es ist über die Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und die Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB sichergestellt, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund kann sich der Umfang der Flächenrücknahme an den durch die Regionalplanänderung neu in den Siedlungsbereich überführten Flächen orientieren.

Allerdings muss sich die Flächenrücknahme nicht auf dieselbe Größenordnung von 11 Hektar erstrecken wie die Neu-Ausweisung. Die Gemeinde Ascheberg hat durch Gesprächsvermerke dargelegt, dass Flächen im Umfang von 3,5 Hektar unverzüglich nach Inkrafttreten der Bauleitplanung von ortsansässigen Unternehmen mit erforderlichen Betriebsanlagen bebaut werden. In diesem Fall wird sich eine Erweiterung der Reserven nur für einen sehr kurzen Zeitraum und nicht auf Dauer ergeben, sodass eine Anrechnung der betreffenden Flächen als Reserve nicht geboten ist. Aus diesem Grund ist eine Flächenrücknahme von ca. 7,5 Hektar ausreichend.

Hinsichtlich des qualitativen Aspekts der Gleichwertigkeit der Flächen ist auf die Freiraumfunktion und ggf. auf die besondere Schutzwürdigkeit des Bodens abzustellen (Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP). Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit kommt es auf die natürlichen Boden- und Archivfunktionen an. Die Prüfung der Schutzwürdigkeit der Böden in den für die Überführung in den Siedlungsraum vorgesehenen Flächen Asch 01 und Asch 02 in den vorhandenen Datenbeständen hat keine besondere Schutzwürdigkeit ergeben. Somit ist für die Gleichwertigkeit nur die Freiraumfunktion erheblich. Beide dieser Änderungsbereiche haben bislang die Freiraumfunktion eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, was eine Inanspruchnahme eher

erlaubt als andere Freiraumkategorien. Die Forderung nach Gleichwertigkeit wird demnach dadurch erfüllt, dass den in den Freiraum rücküberführten Flächen ebenfalls nur die Funktion als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übertragen wird. Eine Aussage zur landwirtschaftlichen Eignung ist mit der Feststellung der Schutzwürdigkeit im Übrigen nicht verbunden. Auch Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl, wie die hier in den Siedlungsraum überführten Flächen, sind für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion geeignet.

Ortsteil Herbern

Die vorgesehene Erweiterung des GIB stellt bestehenden Gewerbebetrieben Flächen zur Verfügung gestellt, die für aus betrieblichen Gründen erforderliche unverzügliche Betriebserweiterungen am Standort Herbern vorgesehen sind. Dies verhindert Komplett-Verlagerungen von Betrieben an einen anderen Standort, durch die voraussichtlich erheblich mehr Fläche versiegelt würde. Dadurch leistet die Planung einen Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes 6.1-2 des LEP.

Darüber hinaus entstehen Flächenreserven für künftige Erweiterungen. Dadurch wird die Vorgabe des Ziels 6.3-1 des LEP erfüllt, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Dieser Belang wird durch die vorgesehenen Rücknahmen von GIB-Flächen nicht beeinträchtigt, weil die betreffenden Flächen auf absehbare Zeit für Siedlungszwecke nicht zur Verfügung stehen – Fläche Asch 04 als Sekundäraue – oder entbehrlich sind, weil für benachbarte Gewerbebetriebe noch ausreichend an Betriebsflächen angrenzende Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen (Flächen Asch 05 und Asch 06).

Nachdem die neuen GIB-Flächen an einen bestehenden GIB angrenzen, ist auch Ziel 6.3-3 des LEP erfüllt.

Zudem leistet die Planung einen Beitrag zur Festigung der gewerblichen Strukturen des von ca. 4.000 Einwohnern bewohnten Orts und damit zu einer siedlungsstrukturell optimierten Zuordnung von Wohnen und Arbeiten im Sinne von Grundsatz 6.1-5 des LEP.

Grundsatz 6.2-1, der neue ASB-Flächenfestlegungen angrenzend an zentralörtlich bedeutsame ASB vorgibt, entfaltet noch keine Wirkung, weil nach den Erläuterungen zu diesem Grundsatz zentralörtlich bedeutsame ASB erst im Zuge einer Regionalplanfortschreibung festzulegen sind. In diesem Fall ist Grundsatz 6.2-1 - unabhängig von der Einstufung des Ortsteils Herbern - auch deswegen kein Hindernis für die Erweiterung des ASB am Rand der Ortslage, weil die Erweiterung die Errichtung einer an den Ortsteil gebundenen Gemeinbedarfseinrichtung ermöglichen soll und damit einem wichtigen abwägungserheblichen Siedlungsbelang dient.

Die Planung ist trotz der ostwärts des Plangebiets verlaufende 220 kV-Höchstspannungsleitung mit Grundsatz 8.2-3 des LEP vereinbar, weil in den dort vorgegebene 400 m-Abstand nur das erweiterte GIB hineinreicht und eine nach dem Grundsatz bedenkliche bauplanungsrechtlichen Ausweisung neuer Baugebiete, die dem Wohnen dienen, nicht erfolgen wird.

Bei der Abwägung von Grundsatz 3-2 des LEP sind die wertgebenden Elemente und Strukturen des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Schloss Nordkirchen und Umfeld zu betrachten. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, der von LVR und LWL verfasst wurde, nennt als Bodendenkmäler in Herbern Schloss Westerwinkel und die Landwehr Herbern mit der Halde der ehemaligen Strontianitgrube Janow sowie als konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern die Dorfkern und Adelssitze samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser. Diese wertgebenden Elemente finden sich im Plangebiet nicht. Auch ist im Plangebiet trotz der teilweisen Zugehörigkeit zu einem aus archäologischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich des Regionalplans kein Bodendenkmal bekannt. Nach alledem sind die durch Grundsatz 3-2 des LEP geschützten Belange hier nicht verletzt.

Ortsteil Ascheberg

Nach Grundsatz 6.2-1, Satz 2 des LEP sollen neue ASB nur unmittelbar anschließend an zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden. Auch wenn im Regionalplanbezirk Münster zentralörtlich bedeutsame ASB voraussichtlich erst bei einer späteren Regionalplanfortschreibung festgelegt werden, wird der Planentwurf dieser Vorgabe gerecht, weil der neue ASB der Erweiterung des mit zahlreichen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge ausgestatteten – und damit zweifellos zentralörtlich bedeutsamen - Hauptorts der Gemeinde Ascheberg dient.

Da sich am Rand der Ortslage von Ascheberg ein in jede Richtung stündlich angefahrener Eisenbahnhaltepunkt befindet, wird der Planentwurf der Vorgabe des Grundsatzes 6.2-2 des LEP, Haltepunkte des SPNV bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen, gerecht.

Durch die Platzierung des ASB am Rand des Hauptorts der Gemeinde Ascheberg in relativ geringer Entfernung zu den umfangreichen gewerblich genutzten Gebieten mit zahlreichen Arbeitsplatzangeboten sowie zu den Versorgungsangeboten in der Ortsmitte leistet die Planung einen Beitrag zum Belang der siedlungsstrukturell optimierten Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten im Sinne von Grundsatz 6.1-5 des LEP und stärkt die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Ortslage (Grundsatz 6.1-3 LEP), ohne andere leistungsfähige Ortsteile durch Verluste an Siedlungsraum zu schwächen.

Die Planung ermöglicht der Gemeinde einen vorläufigen Abschluss der Wohnsiedlungsentwicklung nördlich eines eine deutliche Zäsur bildenden Prozessionswegs und damit eine ebenfalls in Grundsatz 6.1-5 des LEP geforderte erkennbare und raumfunktionell wirksame Abgrenzung des Ortsrands zum Freiraum. Dadurch gewinnt die Ortslage, wie in Grundsatz 6.1-3 des LEP gewünscht, an Kompaktheit.

Zwar wäre nach Grundsatz 6.1-6 des LEP, der der Innenentwicklung Vorrang einräumt, die Überplanung zweier vom Siedlungsbereich umgebener zentral gelegener Freiraum-Flächen innerhalb der Ortslage von Ascheberg an sich vorzugswürdig. Es bestehen jedoch erhebliche städtebauliche Gründe, auf die Überplanung dieser Flächen zu verzichten. Auf einer dieser Fläche befinden sich Freiraumeinrichtungen, die zur Erhaltung des Gemeinschaftsgefühls im Ort dort auch weiter betrieben werden sollen (Friedhof, Reitplatz, Schützenwiese). Eine weiter westlich gelegene Fläche bietet sich zwar grundsätzlich wegen ihrer etwas größeren Nähe zum Bahnhaltepunkt und zur Ortsmitte für eine Siedlungsentwicklung an; von einer Wohnsiedlungsentwicklung soll dort aber derzeit wegen der Geräuschentwicklung, die vom östlich benachbarten Sportplatz ausgeht, abgesehen werden. Für die Planänderung spricht zudem, dass die Entwicklung der neuen Baugebiete im vorgesehenen Bereich mit der Entwicklung der derzeit in der Nachbarschaft entstehenden Wohngebiete hinsichtlich der Straßen- und Leitungsführung abgestimmt werden kann. Danach ist die vorgesehene Erweiterung des ASB bei einer Abwägung aller Belange auch in Anbetracht von Grundsatz 6.1-6 des LEP gerechtfertigt.

Das knapp außerhalb des Plangebiets liegende Denkmal „Greives Kapelle“ bleibt von der Planung unberührt. Die Erreichbarkeit erscheint auch weiterhin über den den Planbereich begrenzenden Prozessionsweg sichergestellt. Bedeutsame Sichtbeziehungen gehen von diesem Denkmal nicht aus. Den von Grundsatz 3-3 des LEP geschützten Belangen wird die Planung somit gerecht.

Grundsatz 6.2-3 des LEP gibt vor, dass die Rücknahme allgemeiner Siedlungsbereiche vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche erfolgen soll. Im Regionalplanbezirk Münster sind noch keine zentralörtlich bedeutsamen ASB festgelegt. Dies fordern die Erläuterungen zu Grundsatz 6.2-3 erst im Vorfeld einer Regionalplanfortschreibung. Die Rücknahme der ASB-Flächen am Ostrand des zweifellos zentralörtlich bedeutsamen Ortsteils Ascheberg erscheint aber auch bei Abwägung des Grundsatzes 6.2-3 aus mehreren Gründen sachgerecht. Zunächst besteht auf der Fläche eine von einem benachbarten Tierhaltungsbetrieb ausgehende Immissionsproblematik. Hinzu kommt, dass sich eine ASB-Rücknahme in den kleineren Ortsteilen Herbern und Davensberg wegen der durch diese Regionalplanänderung unterstützte Wirtschaftsentwicklung im Ortsteil Herbern und wegen der Lage des Ortsteils Davensberg an einem Haltepunkt des SPNV wegen Grundsatz 6.2-2 LEP nicht anbietet.

Freiraumbelange

Bei den neu für die Überplanung vorgesehenen Flächen handelt es sich um bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegte Flächen ohne eine besondere Freiraumfunktion und ohne eine besonders Schutzwürdigkeit hinsichtlich der natürlichen Boden- und Archivfunktionen. Zwar eignen sich die Böden für die landwirtschaftliche Nahrungsmittel- und Futterproduktion, die Bodenfruchtbarkeit der Böden ist jedoch nur als mittelmäßig eingestuft; eine besondere Fruchtbarkeit liegt nicht vor. Den Belangen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums und der Böden, auch unter dem Gesichtspunkt der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit (Grundsätze 7.1-1, 7.1-4 und 7.5-2 des LEP), wird diese 16. Regionalplanänderung somit gerecht.

4.4 Prüfung und Bewertung von Alternativen

Ortsteil Herbern

Für die Betriebserweiterungen kommen keine alternativen Flächen in Betracht, weil die Erweiterungen nur auf Flächen zweckmäßig sind, die an die Betriebsstandorte angrenzen.

Ein vollständiger Verzicht auf die GIB-Erweiterung würde auf mittlere Sicht wegen des Flächenbedarfs der Betriebe voraussichtlich zu Betriebsverlagerungen aus dem Ortsteil Herbern führen und zu Neu-Errichtungen von Betriebsstätten an einem anderen Ort - und damit an anderer Stelle zu Flächeninanspruchnahmen und Umweltbeeinträchtigungen. Außerdem entstünden vermeidbare betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten und eine Schwächung des Gewerbestandorts Herbern.

Eine weitere Planungsalternative ist es, die Erweiterung des GIB auf den aktuellen Bedarf von 3,5 ha zu beschränken und keine potentiellen Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen, die hier 3 ha ausmachen. Dies würde es erlauben, an anderer Stelle auf Rücknahmen von Siedlungsbereichen zu verzichten.

Dies ist jedoch nicht vorzugswürdig, weil die über den aktuellen Bedarf hinausgehende Erweiterung des GIB mittelfristig erforderliche Betriebserweiterungen oder -verlagerungen für andere im Ortsteil Herbern liegende Gewerbebetriebe ermöglicht. Die gewerbliche Entwicklung wird dadurch an anderer Stelle nicht beeinträchtigt, weil die für die Rückführung in den Freiraum vorgesehenen GIB-Flächen auf absehbare Zeit für Siedlungszwecke nicht zur Verfügung stehen – Fläche Asch 04 als Sekundäraue – oder entbehrlich sind, weil für benachbarte Gewerbebetriebe noch ausreichend Erweiterungsfläche zur Verfügung stehen (Flächen Asch 05 und Asch 06).

Auch unter Umweltgesichtspunkten erscheint die Festlegung der zusätzlichen GIB-Flächen gut vertretbar. Wenn zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Ausweitung des GIB verzichtet würde, würde sich die Frage einer weiteren GIB-Erweiterung bei Auftreten des konkreten Bedarfs neu stellen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Regionalplanänderung auslösen. Die mit der Planung ermöglichten Umweltauswirkungen

(Flächeninanspruchnahme, Immissionen, Biotop, Kulturlandschaft) sind begrenzt und werden erst im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs eintreten.

Der vorgesehene Standort für das Feuerwehrgerätehaus liegt verkehrsgünstig an einer Erschließungsstraße. Eine besser geeignete Fläche in der Ortslage von Herbern drängt sich nicht auf.

Ortsteil Ascheberg

Die vorgesehene Wohnbaufläche im Süden des Ortsteils Ascheberg stellt sich als Fortsetzung der benachbarten Wohnsiedlungsplanungen dar. Die vorgesehene Fläche liegt städtebaulich und raumordnerisch günstig, weil sie relativ nahe zum Ortskern mit den dortigen Versorgungsinfrastrukturen liegt. Für die Überplanung dieser Fläche spricht zudem, dass ihre Entwicklung und die der derzeit entstehenden Wohngebiete hinsichtlich der Straßen- und Leitungsführung aufeinander abgestimmt werden kann.

Eine Planungsalternative ist es, auf die Veränderung des ASB zu verzichten und die bestehende ASB-Festlegung trotz von einem benachbarten Tierhaltungsbetrieb ausgehender Geruchsemissionen beizubehalten. Die Gemeinde wäre dann darauf verwiesen, die Nutzbarkeit der Flächen für Wohnzwecke durch Verhandlungen mit dem Eigentümer der benachbarten Tierhaltungsanlage herbeizuführen. Die Planänderung erscheint jedoch als vorzugswürdige Alternative, weil sich die Immissionssituation auf der neu als ASB überplanten Fläche als unproblematisch darstellt und die Entwicklung eines neuen Baugebiets hier gut mit der Entwicklung der derzeit entstehenden Wohngebiete abgestimmt werden kann.

Alternative Möglichkeiten, ein neues Wohngebiet in entsprechender Größe auf vorhandenen ASB-Flächen im Ortsteil Ascheberg zu planen, bestehen im Westen in einer Lage zwischen Wohnsiedlungen und gewerblichen Siedlungen, im Übergang zu dem dortigen GIB. Diese Flächen eignen sich gut für die Ansiedlung wohnverträglichen Gewerbes und sollen dafür verwandt werden.

Andere Flächen außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs in Ascheberg kommen für eine Überplanung als ASB aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Die Wohnsiedlungsentwicklung wird im Westen durch die Eisenbahnstrecke Münster-Dortmund und die daran angrenzenden GIB-Flächen, im Norden durch die Bundesstraße B 58 sowie im Osten durch die Landesstraße L 844 (Richtung Herbern) in drei Richtungen begrenzt, sodass praktisch nur eine Entwicklung nach Süden sinnvoll erscheint. Dort liegende alternative Flächen liegen aber weiter vom Ortskern entfernt und sind daher nicht vorzugswürdig.

Auch zwei vom Siedlungsbereich umgebene zentral gelegene Flächen erscheinen nicht vorzugswürdig. Auf einer dieser Fläche befinden sich Freiraumeinrichtungen, die zur Erhaltung des Gemeinschaftsgefühls im Ort dort auch weiter betrieben werden sollen (Friedhof, Reitplatz, Schützenwiese). Eine weiter westlich gelegene Flä-

che bietet sich zwar wegen ihrer Nähe zum Bahnhofpunkt und zur Ortsmitte an; von einer Wohnsiedlungsentwicklung soll derzeit aber wegen der vom östlich benachbarten Sportplatz ausgehenden Geräuschentwicklung abgesehen werden.

Flächen in Siedlungsbereichen außerhalb der Ortslage von Ascheberg werden nicht betrachtet, weil die Gemeinde eine wohnbauliche Entwicklung am Hauptort anstrebt.

4.5 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Die Planung ermöglicht der Gemeinde Ascheberg eine maßvolle und nach den Maßstäben des Landesentwicklungsplans siedlungsstrukturell sinnvolle Entwicklung. Die Planung ist am gemeindlichen Bedarf orientiert, geht auf aktuelle Bedürfnisse ein und löst Entwicklungsblockaden, die sich aus dem bisherigen Zuschnitt der Siedlungsbereiche ergeben. Vorzugswürdige Alternativen bestehen nicht.

Die vorgesehenen Rücknahmen von Siedlungsbereichen sind begrenzt und beschränken die Entwicklungsmöglichkeiten auf absehbare Zeit nicht.

Die Planung beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeiten andere Ortsteile und Gemeinden nicht.

Freiraumbelange werden in hinnehmbarer Weise berührt.

5. Abwägungsergebnis

Die Regionalplanänderung erscheint sachgerecht, sie beruht auf einer gerechten Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.

6. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, die Aufstellung der 16. Änderung des Regionalplanes Münsterland zu beschließen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gemäß § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

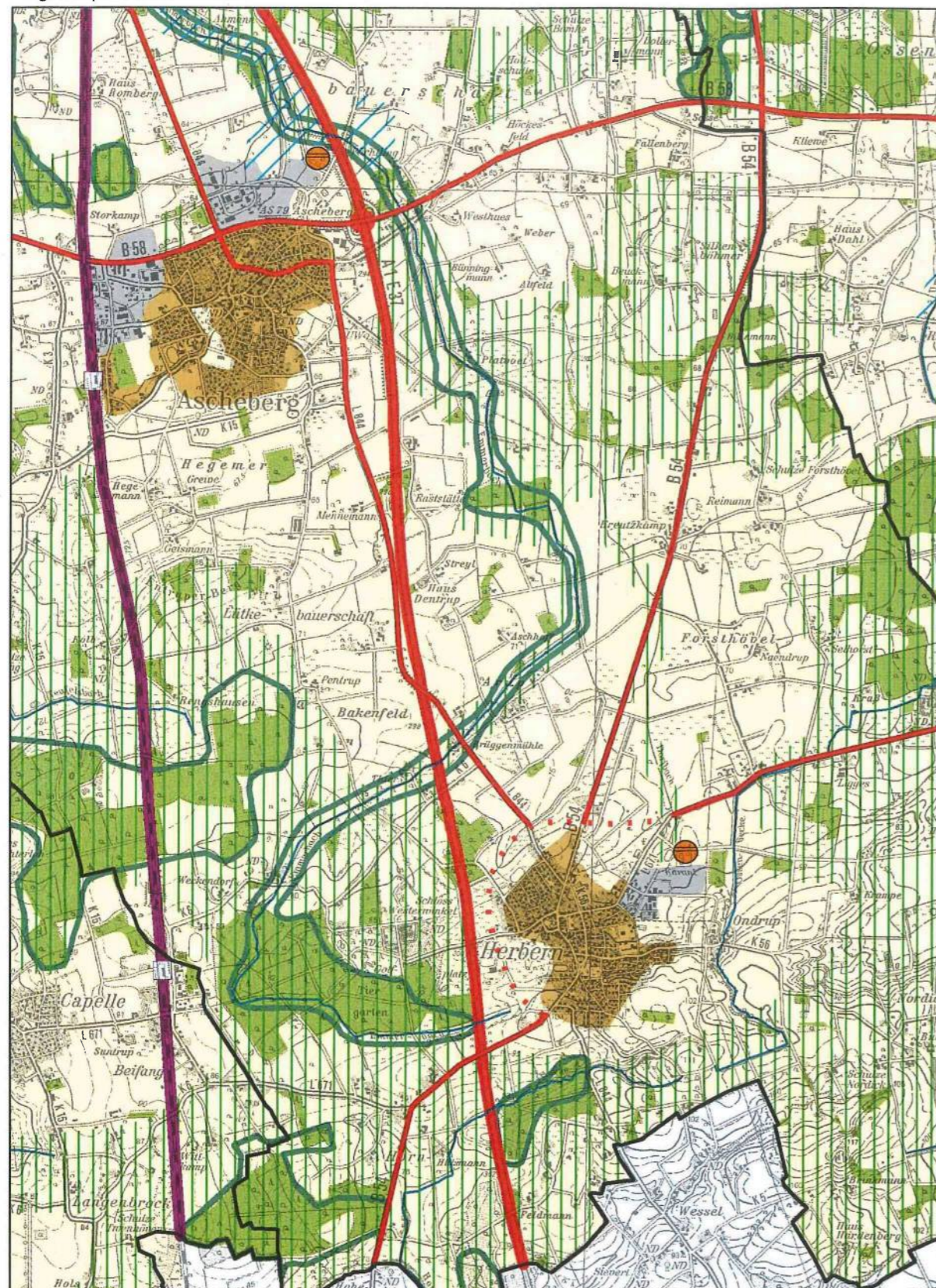
Regierungsbezirk Münster

16. Änderung des Regionalplans Münsterland

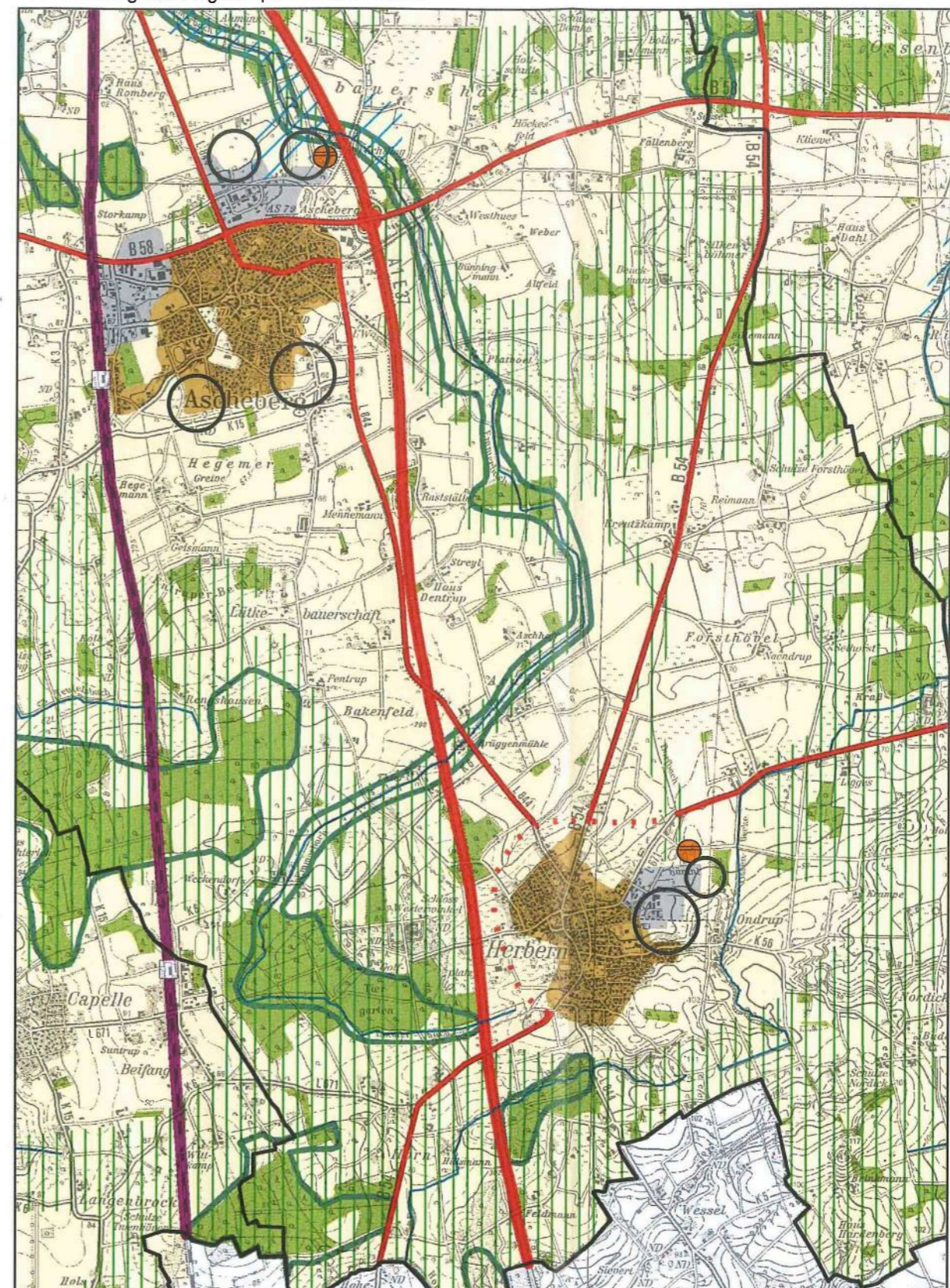
Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Aufstellungsbeschluss

Regionalplan Münsterland



16. Änderung des Regionalplans Münsterland



Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

16. Änderung des Regionalplans Münsterland

**Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für
gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde
Ascheberg**

Stand: 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren
 - 1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung
 - 1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
 - 2.1 Ortsteil Herbern – Bestand
 - 2.2 Ortsteil Ascheberg – Bestand
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans
 - 3.1 Auswirkung der Regionalplanänderung auf die Siedlungsentwicklung
 - 3.2 Umweltauswirkungen in den neuen Siedlungsbereichen
 - 3.2.1 Auswirkungen auf Schutzgüter – Ortsteil Herbern
 - 3.2.2 Auswirkungen auf Schutzgüter – Ortsteil Ascheberg
 - 3.2.3 Wechselwirkungen
 - 3.2.4 Zusammenfassung
 - 3.3 Auswirkungen auf in den Freiraum überführte Bereiche
4. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante
5. Alternativen
6. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
9. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)
10. Quellenangaben

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan legt als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf regionaler Ebene fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 16. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen in zwei Ortsteilen der Gemeinde Ascheberg bestehende Siedlungsbereiche erweitert und an anderer Stelle verkleinert werden.

Diese Änderung verändert den Rahmen für nachfolgende Planungsebenen.

Die gemeindliche Bauleitplanung ist nach den Regelungen des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB); als in der Regel raumbedeutsame Planung hat die Bauleitplanung die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Daneben ist die Bauleitplanung an Fachplanungen wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder den Bundesverkehrswegeplan sowie an das Wasserrecht (WRRL u. a.) und immissionsschutzrechtliche Vorgaben gebunden.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen durchzuführen, die in Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung sind die zeichnerischen Neuabgrenzungen der betreffenden Siedlungs- und Freiraumbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei

wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und damit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltbericht Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

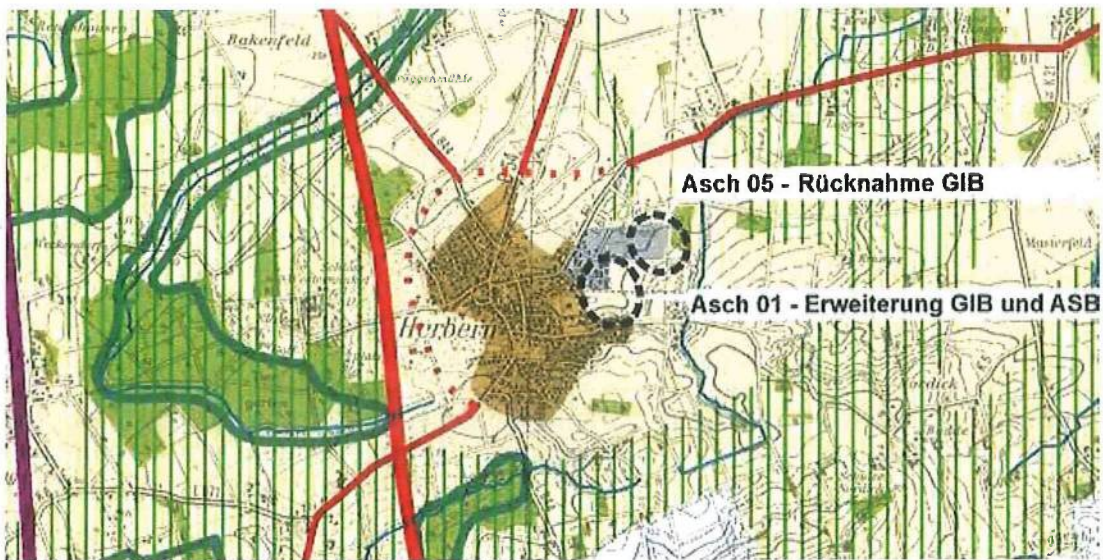
Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich und das nähere Umfeld in einem Umkreis von 300 m, das je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) variiert werden kann.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um dem aktuellen Bedarf nach Erweiterung dreier Gewerbebetriebe nachzukommen, plant die Gemeinde Ascheberg im Ortsteil Herbern eine Änderung der Bauleitplanung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche und Festsetzung eines Baugebiets für gewerbliche Nutzungen. Hinzu kommt die Absicht, auf mittlere Sicht in Herbern weitere gewerbliche Entwicklungen zu ermöglichen sowie südlich angrenzend ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Durch die geplante 16. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen für Herbern ca. 7,5 ha Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in einen Siedlungsbereich umgewandelt werden, davon 6,5 ha in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und 1 ha in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

In der Folge werden wegen unmittelbaren Bedarfs kurzfristig 3,5 ha in die angrenzenden Betriebsflächen von Gewerbebetrieben einbezogen, versiegelt, bebaut und betrieblich genutzt werden. Entsprechendes gilt für einem späteren Zeitpunkt für die restliche Fläche, sobald sich ein entsprechender Bedarf realisiert.



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Änderungsbereichen

Im Ortsteil Ascheberg will die Gemeinde am Südrand angrenzend an vorhandene Wohngebiete Wohnsiedlungsentwicklung ermöglichen.

Zu diesem Zweck sollen mit der 16. Änderung des Regionalplans ca. 3,5 Hektar Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Änderungsbereichen

Wegen der landesplanerisch vorgegebenen Bindung an den Siedlungsflächenbedarf ist eine Rücknahme von Siedlungsbereichen und eine Überführung in den Freiraum gefordert (Ziel 6.1-1 LEP, Flächentausch). Dies soll durch Überführung einer 2,5 ha großen ASB-Fläche am Südostrand des Ortsteils Ascheberg und zweier etwa 1,5 ha bzw. 2 ha großen GIB-Flächen am Nordrand des Ortsteils Ascheberg sowie durch

Rückführung einer etwa 1,5 ha GIB-Fläche im Ortsteil Herbern in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich erfolgen. Diese Flächen werden nach der Regionalplanänderung keiner Siedlungsnutzung zugeführt, sondern auf Dauer als Freiraum erhalten bleiben.

Flächenstatistik

Änderungsbereich	Zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	gGeplante Änderung	
Asch 01	AFAB	GIB/ASB	+ 7,5 ha
Asch 02	AFAB	ASB	+ 3,5 ha
Asch 03	ASB	AFAB	- 2,5 ha
Asch 04	GIB	AFAB	- 1,5 ha
Asch 05	GIB	AFAB	- 2 ha
Asch 06	GIB	AFAB	- 1,5 ha

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden - bei Bedarf - EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<p>Mensch / Gesundheit des Menschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärm-richtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtliche festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN

	<p>und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrihtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf Oberflächengewässer / Grundwasser

	<p>ökologischen Zustands/ Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)

- Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatschG, BauGB)
- Bewahrung großflächige unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatschG)
- Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB)

Ergänzend ist zum Schutzgut Fläche an die Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 LEP zu erinnern. Danach soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:

- Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),
- Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und
- Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1. Ortsteil Herbern - Bestand

Bei dem Bereich, der am Rand von Herbern in einer Größe von 6,5 ha für die Erweiterung der Gewerbebetriebe und in einer Größe von 1 ha für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses vorgesehene ist, handelt es sich um ein überwiegend ackerbaulich genutztes, ebenes und offenes Gelände; eine Ausnahme stellt ein am Siedlungsrand befindliches Betriebsgelände eines gartenbaulichen Betriebs dar, das in die Erweiterung der Siedlungsbereiche einbezogen werden soll.

Zum Plangebiet zählen auch zwei Heckenreihen, die als schutzwürdiges Biotop qualifiziert sind.

Die zum Untersuchungsraum gehörenden Flächen im Umfeld sind im Westen überwiegend für gewerbliche und Wohnsiedlungszwecke genutzt, für die nördlich angrenzenden Flächen wird derzeit ein Bauleitplanverfahren zwecks Überführung in ge-

werbliche Nutzung durchgeführt. Nach Osten hin setzt sich das offene, ebene, ackerbauliche Gelände zunächst fort, bevor es durch ein Waldstück, Gebäudegruppen und den ca. 400 m ostwärts des Plangebiets quer verlaufenden Wasserlauf Os-senbecke begrenzt wird. Nach Süden hin geht der Untersuchungsraum nach ca. 100 m in eine Wohnsiedlung über.

Der für die Rücknahme als GIB vorgesehene Bereich (Asch 05) ist ackerbaulich genutzt, eben und offen.

Menschen und menschliche Gesundheit

Die am Rand des Untersuchungsraums liegenden Wohngebiete sind in einem gewissen Umfang bereits durch die bestehenden Gewerbebetriebe und deren Emissionen, insbesondere Lärm und Staub, vorbelastet.

Bei Verzicht auf die Regionalplanänderungen blieben lediglich die von bestehenden Gewerbebetrieben ausgehenden Vorbelastungen erhalten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenkonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten gibt es für den Planbereich keine Hinweise.

Im Planbereich liegt das Biotop BK-4214-0024 „Schlehen-Weißdornhecken zwischen Herbern und Ondrup“, ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Es handelt sich um eine Heckenreihe in der Mitte des Planbereichs und um eine weitere Heckenreihe an Nordrand des Planbereichs entlang der Straße, die aber nur teilweise in den Planbereich einbezogen wird. Ob und in welchem Umfang diese Heckenreihen erhalten werden können, klärt sich im Bauleitplanverfahren. Dieses Biotop hat nach dem Biotop-Kataster des LANUV keine regionale, sondern nur lokale Bedeutung.

Bei Verzicht auf die Planung würden die Hecken als potentieller Lebensraum vollständig erhalten bleiben.

Boden

Nach der Bodenkarte NW handelt es sich im Planungsbereich um Pseudogley ohne besondere Schutzwürdigkeit. Altlasten sind nicht bekannt.

Bei Verzicht auf die Planung würde der Boden nicht in die Siedlungsnutzung einbezogen, sondern voraussichtlich weiter ackerbaulich genutzt werden.

Wasser

Der Planbereich liegt außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Das regionalplanerisch dargestellte Fließgewässer Ossenbecke befindet sich ca. 100 m außerhalb des Untersuchungsraums jenseits eines Höhenrückens.

Der Planbereich gehört nicht zu einem Einzugsgebiet von Oberflächengewässern für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder zu einem im Regionalplan dargestellten Gebiet eines Grundwasserleiters (siehe Erläuterungskarte IV-4).

Ein Verzicht auf die Planung würde sich nicht positiv auf die Umweltverhältnisse auswirken.

Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Das Plangebiet und der Untersuchungsraum sind bereits jetzt in einem geringen Umfang durch Emissionen (u.a. Staub) von den benachbarten Gewerbebetrieben belastet.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion.

Bei einem Verzicht auf die Planung würden keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse eintreten.

Landschaft

Ascheberg und der Ortsteil Herbern liegen in der Westfälischen Bucht und sind der Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ zugeordnet.

Das Leitbild für das Kernmünsterland (vgl. Regionalplan Münsterland, Kapitel 8, Anlage 1 zur Erläuterungskarte IV-1 sowie Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, S. 83ff) wird wie folgt beschrieben: "Die für das Kernmünsterland typische Münsterländer Parklandschaft weist neben der ausgeprägten agrarischen Nutzung einen großen Strukturreichtum auf. Dazu gehören naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräften, Gräben sowie Gehölze. Bereichert wird die Landschaft durch eine Vielzahl historischer Elemente wie Landwehren, Gräftenhöfe, Schlösser, Kirchen, Einzelhöfe usw. Die Siedlungsstruktur ist locker und von kleinen Dörfern und Einzelhöfen geprägt".

Derartige Faktoren sind mit Ausnahme der oben erwähnten Heckenreihen durch die Planung nicht berührt; durch die maßvolle Ausdehnung der Siedlungsbereiche wird die Siedlungsstruktur nicht grundlegend verändert.

Der betroffene Planbereich gehört zudem zum Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umfeld“. Nach der Beschreibung der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag der Landschaftsverbände zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen sind konstituierende Merkmale dieses Bereichs aus dem Bestand an Baudenkmalern die Dorfkerne und Adelssitze samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser. Wichtige Bodendenkmäler sind die Schlösser Nordkirchen und Westwinkel, die Motte Nordkirchen, die Landwehr Herbern mit der Halde der ehemaligen Strontianitgrube Janow.

Diese Merkmale werden durch die Planung nicht berührt. Insbesondere liegt der Planbereich ca. 500 m vom Dorfkern Herbern entfernt; dieser ist durch bestehende Wohn- und Gewerbesiedlungen vom Plangebiet getrennt. Die überplante Fläche ist keine Park-, Wald- oder Grünfläche, sondern eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche.

Das Entwicklungsziel des geltenden Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern für den Bereich ist die Anreicherung der Landschaft.

Ein Verzicht auf die Planung würde sich auf die Landschaft nicht erheblich positiv auswirken.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

Es liegen keine Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit oder landwirtschaftlicher Eignung vor.

Bei einem Verzicht auf diese Planung würden die Böden weiterhin ackerbaulich genutzt werden können.

Es besteht ein Aufsuchungsrechts für Steinkohle unter dem Plangebiet.

Fläche

Die überplante Fläche ist Teil des Freiraums und damit Siedlungsnutzungen weitgehend entzogen.

Bei einem Verzicht auf diese Planung würden die Böden weiterhin ackerbaulich genutzt.

2.2 Ortsteil Ascheberg - Bestand

Bei der am südlichen Rand der Ortslage von Ascheberg liegenden, neu für wohnbauliche Zwecke vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine 3,5 ha große, ebenfalls ebene, ackerbaulich genutzte Fläche, die im Norden und Osten von vorhandenen Wohnsiedlungen, im Westen von einer Allee, im Süden von einem von einem Grünstreifen gesäumten Prozessionsweg begrenzt wird. Auch die westlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind innerhalb des 300m-Untersuchungsraums ebene, weitgehend offene Ackerflächen.

Die für die Rückführung in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorgesehene ASB-Fläche im Osten von Ascheberg besteht ebenfalls aus ebenen Ackerbauflächen und zusätzlich einem landwirtschaftlichen Betriebsgelände; sie grenzt im Norden und Westen an wohnbaulich genutzte Flächen, im Süden und Osten an ackerbaulich genutzte Flächen und einen landwirtschaftlich geprägten Siedlungsansatz an.

Bei der für die Rückführung in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorgesehene GIB-Flächen Asch 04 handelt es sich um eine Sekundärlandfläche, in deren nördlichem Umfeld sich Äcker und vereinzelte Waldstücke und Heckengruppen, in deren ostwärtigem und südlichen Umfeld sich eine Kläranlage und gewerblich genutzte Flächen befinden. Die zweite zur Rückführung in den Freiraum vorgesehene GIB-Fläche (Asch 06) ist Teil eines flachen ackerbaulich genutzten Geländes.

Menschen und menschliche Gesundheit

Der Umweltbericht für das benachbarte Baugebiet Königsallee ergibt, dass in weiterer Entfernung von ca. 500 m Tierhaltungsanlagen liegen, aber mit einer Überschreitung der Grenzwerte für landwirtschaftliche Gerüche in diesem Baugebiet nicht zu rechnen ist. Dies gilt dann auch für das benachbarte Plangebiet.

Ca. 250 m nördlich liegt ein Sportplatz, von dem Lärmemissionen ausgehen.

Ein Verzicht auf die Planung würde an dieser Stelle Umweltauswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter ausschließen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans für das benachbarte Baugebiet Königsallee wurden im Änderungsbereich Vorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche, Feldsperling und Nachtigall festgestellt. Diese Arten sind nicht verfahrenskritisch. (Zur Bedeutung planungsrelevanter und verfahrenskritischer Arten siehe 2.1)

Das Biotopkataster des LANUV führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind im Untersuchungsgebiet ebensowenig vorhanden.

Ein Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ist ebensowenig berührt.

Südlich des das Plangebiet begrenzenden Prozessionswegs gibt es bei dem Bau-
denkmal „Greives Kapelle“ das Naturdenkmal AS 13 „3 Stieleichen“.

Ein Verzicht auf die Planung würde an dieser Stelle Umweltauswirkungen auf die
betreffenden Schutzgüter ausschließen.

Boden

Nach der Bodenkarte NW handelt es sich im Planungsbereich um Pseudogley ohne
besondere Schutzwürdigkeit. Altlasten sind nicht bekannt.

Bei Verzicht auf die Regionalplanänderungen wäre es fraglich, ob die Fläche acker-
baulich genutzt würde oder ob sich dies als unwirtschaftlich erweist, weil die Fläche
zwischen den derzeit entstehenden Wohnsiedlungen und den den Planbereich be-
grenzenden Wegen zu klein ist.

Wasser

Der Planbereich liegt außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Wasserschutz-
oder Überschwemmungsbereichen.

Er gehört nicht zu einem Einzugsgebiet von Oberflächengewässern für die öffentliche
Trinkwasserversorgung oder zu einem im Regionalplan dargestellten Gebiet eines
Grundwasserleiters (siehe Erläuterungskarte IV-4).

Ein Verzicht auf die Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Klima und Luft

Die Erweiterungsfläche liegt in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich
(Hauptwindrichtung um Südwest).

Das lokale Klima wird in einem geringfügigen Umfang durch Offenlandflächen mit
klimatischer Ausgleichsfunktion begünstigt. Dazu gehört auch die Erweiterungsfläche
des ASB.

Bei einem Verzicht auf die Planung blieben die klimatischen Verhältnisse unverän-
dert.

Landschaft

Der Ortsteil Ascheberg liegt in der Westfälischen Bucht und ist der Kulturlandschaft
„Kernmünsterland“ zugeordnet.

Das Leitbild für das Kernmünsterland und seine wertgebenden Faktoren sind unter 2.1 beschrieben.

Wertbildende Faktoren sind durch die Planung nicht berührt.

Zudem liegt das Plangebiet nicht in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Das Entwicklungsziel des geltenden Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern für den Bereich ist die Anreicherung der Landschaft.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Plangebiet. Auf der Südseite des das Plangebiet nach Süden begrenzenden Prozessionswegs – und damit im Untersuchungsraum – liegt mit „Greives Kapelle“ ein Denkmal, das in den Planbereich nicht einbezogen wird.

Bereits das aktuell entstehende Wohngebiet reicht an die der Kapelle gegenüberliegende Straßenseite des Prozessionswegs heran.

Es liegen keine Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit und landwirtschaftlicher Eignung vor; die den Boden bewertende Bodenwertzahl liegt im mittleren Bereich (35 – 60).

Es besteht ein Aufsuchungsrecht für Steinkohle unter dem Plangebiet. Bekannt sind Anlagen des früheren Strontianitbergbaus im Umfeld von Ascheberg. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Schacht des Strontianitbergbaus. Nähere Informationen dazu liegen jedoch nicht vor.

Bei Verzicht auf die Regionalplanänderungen wäre es fraglich, ob die Fläche ackerbaulich genutzt würde oder ob sich dies als unwirtschaftlich erwies, weil die Fläche zwischen den derzeit entstehenden Wohnsiedlungen und den den Planbereich begrenzenden Wegen zu klein ist. Risiken durch frühere bergbauliche Tätigkeiten sind an dieser Stelle nicht erkennbar. Die besagte Kapelle bliebe von zusätzlichen wohnbaulichen Entwicklungen über die im Umfeld derzeit stattfindenden Entwicklungen hinaus unberührt.

Fläche

Die überplante Fläche ist Teil des Freiraums und damit Siedlungsnutzungen weitgehend entzogen.

Bei einem Verzicht auf diese Planung würden die Böden möglicherweise weiterhin ackerbaulich genutzt (siehe Schutzgut Boden).

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans

3.1 Auswirkung der Regionalplanänderung auf die Siedlungsentwicklung

Nach Inkrafttreten der Regionalplanänderung wird die Gemeinde Ascheberg durch Änderungen des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen für weitere gewerbliche Entwicklungen und die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Herbern und für eine Fortführung der wohnbaulichen Entwicklung im Süden des Ortsteils Ascheberg in Richtung Westen schaffen, wobei in Herbern die Inanspruchnahme etwa der Hälfte der GIB-Erweiterung unverzüglich erfolgen wird.

Für Herbern bedeutet dies, dass Fläche in einem Umfang von 3,5 ha ohne Flächentausch dem Freiraum entzogen wird. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen werden sich auf mittlere Sicht im Umfang von 4 ha in Herbern und von 3,5 ha in Ascheberg ergeben, wobei in diesem Umfang Siedlungsbereichsflächen dem Freiraum zugeführt und der Siedlungsentwicklung entzogen werden.

Wegen der Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an den nach Ziel 6.1-1 LEP zu errechnenden Flächenbedarf und der Überwachung der Inanspruchnahme nach § 34 LPIG durch die Regionalplanungsbehörde ist sichergestellt, dass tatsächliche Flächeninanspruchnahmen nur bedarfsgerecht erfolgen.

3.2 Umweltauswirkungen in den neuen Siedlungsbereichen

3.2.1 Auswirkungen auf Schutzgüter – Ortsteil Herbern

Menschen und menschliche Gesundheit

Durch die Regionalplanänderung wird im Plangebiet kurz- und mittelfristig die Erweiterung und die Neuerrichtung von emittierenden Gewerbebetrieben ermöglicht. Von deren Emissionen, insbesondere Lärm und Staub, können die benachbarten Gewerbegebiete und die am Rand des Untersuchungsraums liegenden Wohngebiete betroffen sein. Diese sind in einem gewissen Umfang bereits durch die bestehenden Gewerbebetriebe vorbelastet. Bei der Bauleitplanung und der Vorhabenzulassung wird durch Anwendung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften dafür gesorgt, dass zusätzliche Belastungen gebietsverträglich begrenzt werden.

Die entstehenden Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich beurteilt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Planbereich gibt es für Vorkommen planungsrelevanter Arten keine Hinweise.

Das schutzwürdige Biotop BK-4214-0024 „Schlehen-Weißdornhecken zwischen Herbern und Ondrup“, ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil bestehend aus zwei Heckenreihen, hat nach dem Biotop-Kataster des LANUV keine regionale, sondern nur lokale Bedeutung und liegt teilweise außerhalb des Planbereichs. Deswegen werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nicht als erheblich bewertet.

Auf Ebene der Regionalplanung kann nicht eingeschätzt werden, ob eine konkrete Inanspruchnahme des geschützten Landschaftsbestandteils bei der Erweiterung der benachbarten Betriebe vermieden werden kann. Möglich erscheint dies angesichts der Lage der Hecke am Rand der vorgesehenen Unternehmenserweiterungen. Die andernfalls erforderliche Befreiung sowie die Bewertung werden im Rahmen der Eingriffsregelung auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Da bei der Vorbereitung der gemeindlichen Bauleitplanung das Vorhandensein geschützter Arten in diesem Biotop nicht ausgeschlossen werden konnte, wird eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt. Sollte diese entgegen den hiesigen Erkenntnissen das Vorhandensein geschützter Arten ergeben, werden die naturschutzrechtlich gebotenen planerischen Maßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Wegen der rein lokalen Bedeutung und der Lage teilweise außerhalb des Planbereichs werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen nicht als erheblich bewertet.

Boden

Da der Boden im Planbereich keine besondere Schutzwürdigkeit besitzt und Altlasten nicht bekannt sind, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Wasser

Da der Planbereich außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen, außerhalb des Einzugsgebiets von Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung sowie abseits von regionalplanerisch dargestellten Fließgewässern und Gebieten eines Grundwasserleiters liegt, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Das Plangebiet und der Untersuchungsraum sind bereits jetzt in einem geringen Umfang durch Emissionen (u.a. Staub) von den benachbarten Gewerbebetrieben belastet. Diese Belastung wird sich infolge der Planung in einem gewissen Ausmaß erhöhen.

Das lokale Klima wird sich in einem geringfügigen Umfang dadurch verändern, dass Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion einer Siedlungsnutzung zugeführt wird. Wegen der geringen Größe der zusätzlichen Siedlungsfläche und der Nähe zu dem umgebenden Freiraum werden diese Auswirkungen begrenzt sein.

Die diesbezüglichen Umweltauswirkungen werden durch Vorgaben der Bauleitplanung und im Zulassungsverfahren begrenzt.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Da wertgebende Faktoren der Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ und des Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ mit Ausnahmen der besagten Heckenreihen nicht berührt werden und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wegen der Lage zwischen einem Höhenrücken und dem Ortsrand begrenzt sind, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Da keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter vorliegen und die Böden nicht mit einer besonderen Bodenfruchtbarkeit oder landwirtschaftlichen Eignung ausgestattet sind, werden erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet.

Auch Umweltauswirkungen wegen der Erteilung eines Aufsuchungsrechts für Steinkohle erscheinen wegen der Einstellung des Steinkohlebergbaus unrealistisch.

Fläche

Die Planung führt zu einer Verkleinerung des Freiraums im Umfang von 7,5 ha und zu einer dauerhaften Inanspruchnahme dieser Fläche für Siedlungszwecke.

Diese Inanspruchnahme wird nicht vollständig durch eine Rücküberführung von Freiraum in den Siedlungsraum ausgeglichen, da für die unverzüglich für Siedlungszwecke benötigte Fläche im Umfang von 3,5 ha kein Flächentausch erfolgt. Dies stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar.

3.2.2 Auswirkungen auf Schutzgüter – Ortsteil Ascheberg

Menschen und menschliche Gesundheit

Durch die Regionalplanänderung wird im Plangebiet die Erweiterung der angrenzenden Wohnsiedlungen ermöglicht.

Die neu entstehende Wohnsiedlung könnte Immissionen in Form von Lärm und landwirtschaftstypischen Gerüchen ausgesetzt sein, weil sich ca. 250 m nördlich des Plangebiets ein Sportplatz und ca. 500 m südlich mehrere Hofstellen mit Tierhaltungsanlagen befinden.

Nachdem der Umweltbericht für das benachbarte Baugebiet Königsallee ergibt, dass mit einer Überschreitung der Grenzwerte für landwirtschaftliche Gerüche in diesem Baugebiet nicht zu rechnen ist, gilt dies auch für das etwa gleich weit von den Betrieben entfernt liegende Plangebiet.

Auch hinsichtlich der vom Sportplatz ausgehenden Lärmemissionen rechnet der Umweltbericht für das Baugebiet Königsallee nicht mit Störungen. Dies gilt dann auch für das weiter entfernt liegende Plangebiet.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist daher nicht zu rechnen. Infolgedessen würde ein Verzicht auf die Planung auch nicht zu einer erheblichen Verbesserung der Umweltsituation führen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Obwohl Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten, da es sich nicht um verfahrenskritische Arten handelt. Zudem sind keine schutzwürdigen Biotop, geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG, Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete berührt.

Das Naturdenkmal „3 Stieleichen“ wird durch die Regionalplanänderung und die Folgeplanungen nicht beeinträchtigt.

Infolgedessen würde ein Verzicht auf die Planung auch nicht zu einer erheblichen Verbesserung der Situation führen.

Boden

Da der Boden im Planbereich keine besondere Schutzwürdigkeit besitzt und Altlasten nicht bekannt sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen.

Wasser

Da der Planbereich außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen und abseits regionalplanerisch dargestellter Fließgewässer liegt und nicht zu einem Einzugsgebiet von Oberflächengewässern für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder zu einem regionalplanerisch dargestellten Gebiet eines Grundwasserleiters gehört, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Das lokale Klima wird sich in einem geringfügigen Umfang dadurch verändern, dass Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion einer Siedlungsnutzung zugeführt wird. Wegen der geringen Größe der zusätzlichen Siedlungsfläche und der Nähe zu dem umgebenden Freiraum werden diese Auswirkungen begrenzt sein.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Da wertgebende Faktoren der Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ durch die Planung nicht berührt sind und durch die maßvolle Ausdehnung der Siedlungsbereiche die Siedlungsstruktur nicht grundlegend verändert wird, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Das auf der Südseite des Prozessionswegs, der das Plangebiet nach Süden begrenzt, stehende Denkmal „Greives Kapelle“ wird ebenso wie der Prozessionsweg selbst nicht in den Planbereich einbezogen.

Es ist nicht zu erkennen, dass das aufgrund der Regionalplanänderung entstehende Wohngebiet das Denkmal beeinträchtigt.

Da keine Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit und landwirtschaftlicher Eignung vorliegen, sind auch in Bezug auf das Sachgut Boden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Umweltauswirkungen wegen der Erteilung eines Aufsuchungsrechts für Steinkohle erscheinen wegen der Einstellung des Steinkohlebergbaus unrealistisch. Ob von Anlagen des früheren Strontianitbergbaus Gefahren für Sachwerte ausgehen können, kann mangels näherer Informationen nicht beurteilt werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind somit nicht absehbar.

Fläche

Die Planung führt zu einem Flächenverlust im Umfang von 3,5 ha für den Freiraum und zu einer dauerhaften Inanspruchnahme dieser Fläche für Siedlungszwecke.

Dies wird nicht als eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet, weil in diesem Fall ein Ausgleich durch Rücküberführung von Siedlungsraum in den Freiraum erfolgt.

3.2.3 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat hier keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.2.4 Zusammenfassung

Auswirkungen auf die Kulturlandschaft werden nicht in erheblichem Umfang eintreten. Dies gilt auch für den in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich liegenden Ortsteil Herbern, weil wertgebende Elemente und Strukturen dieses Be-

reichs nicht wesentlich berührt werden und archäologische Denkmäler und Fundbereiche nicht bekannt sind. Beeinträchtigungen durch die Einbeziehung eines schutzwürdigen Biotops (Heckenreihen) sind hinnehmbar, da dem Biotop keine regionale Bedeutung zukommt. Eine als erhebliche Umweltauswirkung eingestufte Flächeninanspruchnahme im Ortsteil Herbern ohne Flächentausch ist auf 3,5 ha begrenzt.

Gewisse von den Gewerbebetrieben ausgehende Beeinträchtigungen durch Immissionen werden, auch weil sich Wohngebiete erst in einiger Entfernung zu dem Plangebiet befinden, begrenzt sein. Da die Böden keine besondere Schutzwürdigkeit und Ertragsqualität aufweisen, ist der Verlust der Böden für die Natur und Landwirtschaft hinnehmbar.

Für den Ortsteil Ascheberg sind die Auswirkungen noch stärker begrenzt. Gewisse Geruchs- und Lärmimmissionen durch Tierhaltungsanlagen und einen Sportplatz werden sich allenfalls unwesentlich auf die Wohnsituation der Bevölkerung auswirken. Klimaauswirkungen durch Verluste von Offenlandflächen sind ebenfalls sehr begrenzt.

Mögliche Auswirkungen des ehemaligen Strontianitbergbaus auf Sachwerte können mangels näherer Informationen nicht sicher eingeschätzt werden.

Die Bedeutung des Denkmals „Greives Kapelle“ knapp außerhalb des in Ascheberg gelegenen Planbereichs wird durch die Planung nicht geschmälert.

3.3 Auswirkungen auf in den Freiraum überführte Bereiche

In Herbern wird am Nordrand des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) die Siedlungsentwicklung gebremst. Dort wird derzeit Bauleitplanung für die Ausweitung der gewerblichen Bauflächen im Umfang von ca. 3,5 ha betrieben. Nach der Regionalplanänderung wird die Fläche für darüber hinaus gehende gewerbliche Entwicklungen von 3 ha auf 1,5 ha reduziert (Asch 05), die in den Freiraum überführte Fläche wird dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, der Siedlungsbereich wird weniger weit in den Freiraum hineinragen, der Abstand zu dem ostwärts liegenden Waldbereich wird erhöht.

Im Ortsteil Ascheberg wird der Allgemeine Siedlungsbereich im Südosten um 2,5 ha reduziert (Asch 03), dort wird die wohnbauliche Nutzung nicht – wie bisher geplant – weitergeführt werden. Dort bleibt landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer möglich.

Die am Nordrand liegenden GIB-Flächen werden auf Dauer als Sekundäraue erhalten bleiben (Asch 04) bzw. für landwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung stehen (Asch 06).

Die als erhebliche Umweltauswirkung einzuschätzende durch diese Regionalplanänderung ausgelöste Flächeninanspruchnahme wird durch die Rücküberführung dieser Flächen in den Freiraum erheblich gemildert. Zudem wird in Bezug auf die rückgeführte ASB-Fläche in Ascheberg eine Beeinträchtigung für die Bevölkerung und die

Gesundheit der Menschen vermieden, weil diese Fläche Geruchsimmissionen ausgesetzt ist, die von einem Tierhaltungsbetrieb stammen.

Auswirkungen auf Klima und Luft aufgrund des Fortfalls der klimatischen Ausgleichfunktion des Offenlands, die allerdings als geringfügig einzuschätzen wären, werden ausbleiben.

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen der Planung in diesen Bereichen leicht positiv.

4. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Der Planentwurf ermöglicht im Umfang von 3,5 ha mehr Inanspruchnahme von Fläche als der bisherige Regionalplan und hat dadurch erheblichere Umweltauswirkungen.

Die zusätzlich ermöglichte Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereichs am Rand der Ortslage von Herbern übersteigt die bisher mögliche Inanspruchnahme nach Abzug der Tauschfläche um 6 ha, berührt jedoch keine wertgebenden Faktoren dieses Kulturlandschaftsbereichs. Der Siedlungsrand wird hier kompakter und ragt weniger in die Landschaft hinein.

Die Regionalplanänderung ermöglicht im Extremfall die teilweise Beseitigung eines schützenswerten Biotops (Hecke), das allerdings nicht von regionaler, sondern nur von lokaler Bedeutung ist.

Die Regionalplanänderung führt zudem zu einem Mehr an von Gewerbebetrieben ausgehenden Schadstoff- und Lärmemissionen in größerer Nähe zu Wohnsiedlungen. Die Immissionen werden allerdings auf den Ebenen von Bauleitplanung und Vorhabenzulassung begrenzt. In einem geringfügigen stärkeren Ausmaß wird die klimatische Ausgleichfunktion des Offenlandes entfallen.

Im Ortsteil Ascheberg ermöglicht die Planänderung eine zweckmäßige Wohnsiedlungsentwicklung. Die Beeinträchtigungen der zuziehenden Bevölkerung und ihrer Gesundheit durch Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen werden wegen der größeren Entfernung zu derartigen Anlagen deutlich reduziert. Inwieweit Risiken für Sachgüter, die vom früheren Strontianitbergbau ausgehen, erhöht werden, kann nicht beurteilt werden. Auswirkungen auf Klima und Luft halten sich die Waage.

5. Alternativen

Herbern

Für die Betriebserweiterungen kommen keine alternativen Flächen in Betracht, weil die Erweiterungen nur auf Flächen möglich ist, die den Betriebsstandorten benachbart sind.

Ein vollständiger Verzicht auf die GIB-Erweiterung würde auf mittlere Sicht wegen des Flächenbedarfs der Betriebe voraussichtlich zu einer Betriebsverlagerung aus dem Ortsteil Herbern und damit zur Flächeninanspruchnahme und weiteren Umweltauswirkungen an anderer Stelle führen. Angesichts dieser Folgen erscheinen die beschriebenen Umweltauswirkungen hinnehmbar.

Eine weitere Planungsalternative ist es, die Erweiterung des GIB auf den aktuellen Bedarf von 3,5 ha zu beschränken und keine potentiellen Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen, die hier 3 ha ausmachen. Dies würde es erlauben, an anderer Stelle auf Rücknahmen von Siedlungsbereichen zu verzichten.

Die zusätzliche GIB-Erweiterung über den aktuellen Bedarf hinaus erscheint aber sinnvoll, um dem Gewerbestandort Herbern ein gewisses Maß an Flexibilität bei der gewerblichen Entwicklung zu geben. Weitere Inanspruchnahmen von Fläche innerhalb des erweiterten GIB werden nur dann erfolgen, wenn der Bedarf konkret der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPlG dargelegt wird. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Ausweitung des GIB verzichtet würde, würde sich die Frage einer weiteren GIB-Erweiterung bei Auftreten des konkreten Bedarfs neu stellen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Regionalplanänderung auslösen. Da die mit der Planung ermöglichten Umweltauswirkungen (Flächeninanspruchnahme, Immissionen, Biotop, Kulturlandschaft) begrenzt sind und in Bezug auf die zusätzlichen Flächen erst in einem späteren Bedarfsfall eintreten werden, erscheint die zusätzliche Bereitstellung von GIB-Flächen auch unter Umweltgesichtspunkten gut vertretbar.

Der vorgesehene Standort für das Feuerwehrgerätehaus liegt verkehrsgünstig an einer Erschließungsstraße. Eine besser geeignete Fläche in der Ortslage von Herbern und damit eine sinnvolle Planungsalternative drängt sich nicht auf.

Ascheberg

Eine Planungsalternative ist es, auf die Veränderung des ASB zu verzichten und die ASB-Festlegung trotz der Problematik der für die Rücknahme vorgesehenen Fläche beizubehalten.

Alternative Möglichkeiten, ein neues Wohngebiet in entsprechender Größe auf vorhandenen regionalplanerischen Siedlungsbereichsflächen im Ortsteil Ascheberg zu planen, bestehen im Westen im Übergang zu dem dortigen GIB.

Denkbar wäre auch die Neufestlegung von ASB-Flächen an anderer Stelle innerhalb der Ortslage des Hauptorts Ascheberg, am Rand von Ascheberg oder am Rand eines der weiteren Ortsteile Herbern und Davensberg.

Derartige alternative Planungen wäre aber aus siedlungsstrukturellen Gründen eher nachteilig (vgl. Begründung für die Planänderung) und wären wegen der geringen Umweltauswirkungen der Planung absehbar auch aus Umweltaspekten nicht vorzugswürdig.

6. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung von Festsetzungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung,
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen,

- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen und
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

In diesem Regionalplanänderungsverfahren erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien durch Auswertung diverser Datenbanken des Landes Nordrhein-Westfalen. Ergänzend konnten von der Gemeinde Ascheberg erarbeitete Grundlagen hinzugezogen werden, nämlich ein Umweltbericht zu einem an einen Änderungsbereich im Ortsteil Ascheberg angrenzenden Wohngebiet und ein Bericht von einer Artenschutzprüfung I zu gewerblicher Bauleitplanung, in die Teile des Änderungsbereichs in Herbern einbezogen wurden.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

Konkrete Informationen über den früheren Strontianitbergbau, die eine Beurteilung möglicher Gefährdungen von Sachwerten Aufschluss geben, liegen nicht vor.

Zu möglichen Bodendenkmälern beruht dieser Umweltbericht lediglich auf einer Einschätzung der Gemeinde Ascheberg.

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

Die Überwachung erfolgt insbesondere durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde im Bauleitplanverfahren im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW. Gegenstand der Abstimmung ist u.a. die Prüfung, wie die Festlegungen des Regionalplans in den nachfolgenden Planungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Zudem überwacht die Regionalplanungsbehörde durch ein zusammen mit den Gemeinden durchgeführtes Siedlungsflächenmonitoring die tatsächliche Inanspruchnahme von Siedlungsflächen.

Die Belegenheitsgemeinde hat nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung.

9. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Durch die Regionalplanänderung werden am Ostrand des Ortsteils Herbern der Gemeinde Ascheberg der Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) um 6,5 ha und der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) um 1 ha erweitert, um kurzfristig Betriebserweiterungen und auf mittlere Sicht auch Verlagerungen ortsansässiger Betriebe zu ermöglichen sowie die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen.

Im Ortsteil Ascheberg erlaubt die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Süden um 3,5 ha die organische Fortsetzung der an dieser Stelle stattfindenden Wohnsiedlungsentwicklung.

Rücknahmen von GIB- und ASB-Flächen im Umfang von 7,5 ha beschränken die Siedlungsentwicklung an anderen Stellen beider Ortsteile.

Die Ausweitung der Siedlungsbereiche am Ostrand von Herbern wird nach Umsetzung in die Bauleitplanung und nach Erteilung der Vorhabenzulassungen zu einer mit Ausweitungen von Gewerbeflächen immer einhergehenden Flächeninanspruchnahme führen, die nicht durch einen Flächentausch ausgeglichen wird; dies wird als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Andere Umweltauswirkungen werden begrenzt sein. Für Schadstoff- und Geräuschimmissionen gilt dies, weil auf den nachfolgenden Verwaltungsebenen eine Begrenzung herbeigeführt wird und Wohngebiete nicht unmittelbar an den Änderungsbereich grenzen. Dass ein schutzwürdiges Biotop von der Planung betroffen ist, ist hinnehmbar, weil eine Beeinträchtigung bei entsprechender Bauleitplanung vermeidbar erscheint und die Bedeutung des Biotops lokal begrenzt ist. Die Lage in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich bedeutet keine erhebliche Auswirkung, weil wertgebende Faktoren dieses Bereichs nicht wesentlich berührt sind.

Die Verlagerung von ASB-Flächen in Ascheberg ermöglicht eine weniger von Immissionen von Tierhaltungsanlagen belastete und mit der Entwicklung eines benachbarten Wohngebiets abgestimmte Wohnbauentwicklung.

Die Umweltauswirkungen der Planung sind hinnehmbar, da sie begrenzt sind und die siedlungsstrukturellen Vorteile der Planung mit Blick auf den unmittelbaren Erweiterungsbedarf bestehender Gewerbebetriebe, die Entwicklungschancen des Gewerbebestands Herbern und die Vorzüge der Wohnsiedlungsentwicklung im Süden des Ortsteils Ascheberg überwiegen. Aus siedlungsstruktureller Sicht vorzugswürdige

Alternativen, die unter Umweltgesichtspunkten entscheidend weniger belastend wären, bestehen nicht.

10. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/, 2018
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de.
- Artenschutzrechtliche Prüfung zu zwei Erweiterungsflächen an den Gewerbegebieten in Ascheberg – Herbern, Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, bearbeitet von öKon GmbH, Liboristraße 13, 48155 Münster, 14.11.2017
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans A 70 „Königsallee“ der Gemeinde Ascheberg, Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, bearbeitet von öKon GmbH, Liboristraße 13, 48155 Münster, 28.09.2016
- Landschaftsplan Nordkirchen – Herbern, Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Entwurf August 2001
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, 2007, Korrekturfassung 2008

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerische Vorgaben zurückgegriffen.

16. Änderung des Regionalplans Münsterland

Beteiligtenliste

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligter	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
26	Stadt Lüdinghausen	Borg 2 59348 Lüdinghausen
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
30	Gemeinde Nordkirchen	Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
73	Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligter	Anschrift
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
120	Unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62 40474 Düsseldorf
121	Arbeitsgemeinschaft NRW Unternehmen	Uerdinger Straße 58-62 40474 Düsseldorf
122	Unternehmerverband Handwerk NRW	Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf
125	Verband kommunaler Unternehmen NRW	Brohler Str. 13 50968 Köln
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
136	Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
140	Emschergenossenschaft Lippever- band	Kronprinzenstraße 24 45128 Essen
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufga- ben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligter	Anschrift
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
238	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
250	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Str. 1-3 53123 Bonn
255	RAG Deutsche Steinkohle AG	Shamrockring 1 44623 Herne
260	Bundesaufsichtsamt für Flugsiche- rung	Robert-Bosch-Str. 28 63225 Langen
261	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10 63225 Langen
269	Westfälische Landes-Eisenbahn	Beckumer Str. 70 59558 Lippstadt
272-2	NordWestBahn GmbH	Alte Poststr. 9 49074 Osnabrück
272-3	Westfalen Bahn GmbH	Zimmerstr. 8 33602 Bielefeld
272-4	Rhenus Keolis GmbH Co. KG NL Eurobahn Bielefeld	Meisenstr. 65 33607 Bielefeld
275	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	Fehrbelliner Platz 11 48249 Dülmen

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligter	Anschrift
278	NRW.Urban GmbH & Co. KG	Karl-Harr-Str. 5 44263 Dortmund
279	Deutscher Wetterdienst Essen	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
284	Bundesverband WindEnergie e.V. Landesgeschäftsstelle NRW	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf
287	LEE - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf
288	Evonik Technology & Infrastructure GmbH Gebäude Elbestr. 7	Paul-Baumann-Str. 1 45764 Marl
503	Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm
509	Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna
512	Stadt Werne	Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne

**16. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS MÜNSTERLAND AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE ASCHEBERG
VERÄNDERUNG VON ALLGEMEINEN SIEDLUNGSBEREICHEN (ASB) UND BEREICHEN FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN (GIB)**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Stadt Münster (Bet. Nr. 3)	
Zum Entwurf der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland ... werden seitens der Stadt Münster keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld (Bet. Nr. 22)	
zur 16. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg werden seitens des Kreises Coesfeld keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Im Zuge der noch bis Donnerstag laufenden Auslegung wurden bisher ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Lüdinghausen (Bet. Nr. 26)	
Zu der auf Ihrer Homepage abzurufenden Planung erhebt die Stadt Lüdinghausen keine Bedenken, da ihre Belange dort nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p align="center">Gemeinde Nordkirchen (Bet. Nr. 30)</p>	
<p>Zu der von Ihnen dargelegten Regionalplanänderung in der Nachbargemeinde Ascheberg werden meinerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p align="center">Kreis Warendorf (Bet. Nr. 70)</p>	
<p>Zur oben genannten 16. Änderung des Regionalplans Münsterland werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p style="text-align: center;">Stadt Drensteinfurt (Bet. Nr. 73)</p> <p>Seitens der Stadt Drensteinfurt wird die folgende Anregung abgegeben: Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der 16. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg kein Flächentausch im Verhältnis 1:1 erfolgen muss. Dies hat die Bezirksregierung bei der 7. Änderung des Regionalplans auf dem Gemeindegebiet der Stadt Drensteinfurt noch nachhaltig gefordert.</p>	<p>Soweit diese Stellungnahme Änderungsvorschläge enthält, wird ihr nicht gefolgt.</p> <p>Aus dem Entwurf der Planbegründung ergibt sich unter Nummer 3.3.2, dass eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Siedlungsraum gegeben ist und daher wegen Ziel 6.1-1, Satz 3 des LEP eine Umwandlung von Freiraum in Siedlungsraum nur gegen Flächentausch erfolgen kann.</p> <p>Allerdings muss sich die Flächenrücknahme nicht auf dieselbe Größenordnung von 11 Hektar erstrecken wie die Neu-Ausweisung. Flächen im Umfang von 3,5 Hektar werden unverzüglich nach Inkrafttreten der Bauleitplanung von ortsansässigen Unternehmen mit erforderlichen Betriebsanlagen bebaut werden. In diesem Fall wird sich eine Erweiterung der Reserven nur für einen sehr kurzen Zeitraum und nicht auf Dauer ergeben, sodass eine Anrechnung der betreffenden Flächen als Reserve nicht geboten ist. Aus diesem Grund ist eine Flächenrücknahme von ca. 7,5 Hektar ausreichend.</p> <p>Dies ergibt sich auch aus dem Erlass der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Referat VIII B 2). Dort heißt es unter Nummer 2.3 („Konkrete vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für Betriebserweiterungen“): „Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen oder -fortschreibungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei derartigen vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen für die kurzfristig anstehende Erweiterung eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut wer-</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>den, ist in solchen Fällen ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot in der Gemeinde bzw. der Region – in der Regel nicht erforderlich. Damit wird vermieden, dass nach Bebauung der Fläche die ggf. zurückgenommenen Flächen wieder in den Regionalplan aufgenommen werden müssen, um in der Gemeinde oder der Region wieder ein im Sinne von Ziel 6.1-1 erforderliches Flächenangebot bereitzuhalten.“</p> <p>Sofern bei der von dem Beteiligten angeführten 7. Regionalplanänderung eine vergleichbare Planungssituation vorlag und ein vollständiger Flächentausch durchgeführt wurde, beruhte diese Entscheidung auf einer anderen Auslegung von Ziel 6.1-1 LEP. Diese Auslegung wurde in der Zwischenzeit im Sinne des o.a. Erlasses modifiziert. Ein Rückgriff auf eine nicht mehr aktuelle Zielauslegung wäre nicht sachgerecht.</p> <p>Bei einer Regionalplanfortschreibung wird die bei dem Beteiligten in der Zwischenzeit eingetretene Flächeninanspruchnahme von Wirtschaftsflächen bedarfssteigernd berücksichtigt werden, sodass auf Dauer keine Schlechterstellung des Beteiligten eintreten wird.</p>
Eisenbahn-Bundesamt (Bet. Nr. 100)	
Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Anregungen/Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn AG DB Immobilien (Bet .Nr. 100-1)	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
--	---

<p align="center">Bundesnetzagentur (Bet. Nr. 105)</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergeleitet.</p>
--	---

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p style="text-align: center;">Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bet. Nr. 106)</p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Jet-Tiefflugkorridor.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile –eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergeleitet.</p>
<p style="text-align: center;">Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bet. Nr. 109-1)</p> <p>Gegen die oben genannte Planungsänderung bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p align="center">Geologischer Dienst NRW (Bet. Nr. 100)</p>	
<p>Gegen die beabsichtigte 16. Regionalplanänderung besteht aus Sicht der vom Geologischen Dienst NRW zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p align="center">Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Bet. Nr. 112)</p>	
<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster kann Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt keine Anregungen oder Bedenken benennen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p align="center">IHK Nord Westfalen (Bet. Nr. 115)</p>	
<p>Zu der obengenannten Regionalplanänderung, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 04.05.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland (Bet. Nr. 118)</p> <p>Der angestrebte Flächentausch erfolgt nach den Grundsätzen des LEP (Ziel 6.1-1, Satz 3) quantitativ nicht wertgleich. Es werden 11 ha (Asch 01 u. 02) neu ausgewiesen, dem gegenüber werden nur 7,5 ha der bisherigen Planung (ASB, GIB) in AFAB (Asch 03 bis 06) überführt.</p>	<p>Soweit diese Stellungnahme Bedenken und Änderungsvorschläge enthält, wird ihr nicht gefolgt.</p> <p>Aus dem Entwurf der Planbegründung ergibt sich unter Nummer 3.3.2, dass eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Siedlungsraum gegeben ist und daher wegen Ziel 6.1-1, Satz 3 des LEP eine Umwandlung von Freiraum in Siedlungsraum nur gegen Flächentausch erfolgen kann.</p> <p>Allerdings muss sich die Flächenrücknahme nicht auf dieselbe Größenordnung von 11 Hektar erstrecken wie die Neu-Ausweisung. Flächen im Umfang von 3,5 Hektar werden unverzüglich nach Inkrafttreten der Bauleitplanung von ortsansässigen Unternehmen mit erforderlichen Betriebsanlagen bebaut werden. In diesem Fall wird sich eine Erweiterung der Reserven nur für einen sehr kurzen Zeitraum und nicht auf Dauer ergeben, sodass eine Anrechnung der betreffenden Flächen als Reserve nicht geboten ist. Aus diesem Grund ist eine Flächenrücknahme von ca. 7,5 Hektar ausreichend.</p> <p>Dies ergibt sich auch aus dem Erlass der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Referat VIII B 2). Dort heißt es unter Nummer 2.3 („Konkrete vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für Betriebserweiterungen“): „Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen oder -fortschreibungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei derartigen vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen für die kurzfristig anstehende Erweiterung</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Der Umweltbericht (S.18) kommt in seiner Umweltprüfung zu dem Ergebnis, das im „Umfang von 3,5 ha kein Flächentausch erfolgt“ und „Dies wird als erhebliche Umweltauswirkung gewertet“. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden sich in der nächsten Planungsebene als zusätzliche Kompensationsflächen darstellen. Dagegen bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Der Änderungsbereich „Asch 02“ wird in der Flächenstatistik mit +3,5 ha angegeben. Unter Punkt 3.1 (Begründung der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland, S. 5)</p>	<p>eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, ist in solchen Fällen ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot in der Gemeinde bzw. der Region – in der Regel nicht erforderlich. Damit wird vermieden, dass nach Bebauung der Fläche die ggf. zurückgenommenen Flächen wieder in den Regionalplan aufgenommen werden müssen, um in der Gemeinde oder der Region wieder ein im Sinne von Ziel 6.1-1 erforderliches Flächenangebot bereitzuhalten.“</p> <p>Die Einlassung wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung des Siedlungsbereichs im Änderungsbereich Asch 01 wird unverzügliche Erweiterungen von Gewerbebetrieben ermöglichen. Unterbliebe diese Änderung, wäre mit Betriebsverlagerungen an einen anderen Standort zu rechnen. Die neu entstehenden Betriebsflächen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit den Umfang der Änderungsbereiche überschreiten, weil nicht nur die neu entstehenden Anlagen dort untergebracht werden würden, sondern auch Ersatzanlagen für die bestehenden Betriebsanlagen. Der dann eintretende Bedarf nach Flächenkompensation wäre größer als der durch diese Änderung ausgelöste Bedarf. Zudem würde die Wirtschaftsstandort Herbern geschwächt. Beide Gesichtspunkte rechtfertigen die betreffende Flächenerweiterung.</p> <p>Weiterer Kompensationsbedarf tritt erst dann auf, wenn Flächen tatsächlich in Anspruch genommen werden, nicht bereits anlässlich der Regionalplanänderung.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Lage und Charakteristik der beplanten Flächen werden die Grenzen verbal dargestellt: "...Im Nordosten von einer derzeit entstehenden Wohnsiedlung begrenzt. Im Süden begrenzt ein von einem Grünstreifen gesäumter Prozessionsweg die überplante Fläche, im Westen eine Allee".</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde



Die blaue Linie (links im Ausschnitt) entspricht der textlichen Abgrenzung des „Asch 02“ und umfasst eine Fläche von 10,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es bedarf einer Klärung, wie der gravierende Unterschied zwischen der Größenangabe Flächenstatistik (3,5

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>ha) und der textlichen Abgrenzung (10,5 ha) zu interpretieren ist.</p> <p>3.3.2 Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung</p> <p>Im zweiten Absatz wird seitens der Vorhabensträgerin von einem angemessenen Planungszeitraum bis Anfang 2041 gesprochen. Der Regionalplan sieht aber einen allgemeinen Planungszeitraum von 10 – 15 Jahre vor. Es besteht aus agrarstruktureller Sicht Klärungsbedarf hinsichtlich der unterschiedlich angesetzten Planungszeiträume.</p> <p>Es ist bedauerlich und bedenklich, dass der Produktionsfaktor „Boden“ in der Erläuterung der Begründung der 16. Änderung (S. 8) mit „geringstmöglichen Schutzgrad“ bezeichnet wird und somit faktisch als wertlos erklärt wird. Dieser Bewertung wird aus agrarstruktureller Sicht entschieden widersprochen. Die auf der Grundlage mit dem Produktionsfaktor „Boden“ insgesamt erwirtschafteten landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in</p>	<p>Die von dem Beteiligten blau eingegrenzte Fläche ist überwiegend schon vor dieser Regionalplanänderung als Teil des Siedlungsbereichs festgelegt. Die von dem Beteiligten zitierte entstehende Wohnsiedlung ist Teil des bestehenden Siedlungsbereichs. Die über den bestehenden Siedlungsbereich hinausgehende Fläche umfasst 3,5 ha.</p> <p>Ein Planungszeitraum ist für die Regionalplanung nicht vorgeschrieben. Der oben bereits in Bezug genommene Erlass der Landesplanungsbehörde empfiehlt in Nummer 2.2 für eine Regionalplanfortschreibung einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren.</p> <p>Die vom Beteiligten angeführte Stelle in dem Entwurf für die Planbegründung diene dazu, herzuleiten, dass aus landesplanungsrechtlichen Gründen ein Flächentausch erforderlich ist. Würde sich bei Annahme eines kürzeren Planungszeitraums ein anderes Ergebnis einstellen, also die Erkenntnis, dass ein Flächentausch landesplanungsrechtlich nicht erforderlich ist, könnte auf einen Flächentausch im Zuge der Regionalplanänderung vollständig verzichtet werden. Das Ergebnis wäre ein mehr an Siedlungsbereichsfläche im Gemeindegebiet von Ascheberg. Dies wäre nicht im Interesse des Beteiligten, der Fläche für die Landwirtschaft erhalten will. Im Übrigen ergibt auch eine Bedarfsberechnung über einen kürzeren Zeitraum, dass ein Flächentausch erforderlich ist.</p> <p>Hinsichtlich des qualitativen Aspekts der Gleichwertigkeit der Flächen ist auf die Freiraumfunktion und ggf. auf die besondere Schutzwürdigkeit des Bodens abzustellen (Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP).</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>NRW hat gegenüber dem Gewerbe einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert.</p>	<p>Die Prüfung der Schutzwürdigkeit der Böden in den Änderungsbereichen Asch 01 und Asch 02 in den vorhandenen Datenbeständen hat keine besondere Schutzwürdigkeit ergeben. Beide Flächen sind bislang Teil des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Der Freiraumschutz ist dort lediglich durch Grundsätze der Raumordnung geschützt. Demgegenüber sind Bereiche zum Schutz der Landschaft- und der landschaftsorientierten Erholung durch Grundsätze der Raumordnung geschützt, die höhere Anforderungen an die Zulassung von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen enthalten. Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur genießen einen durch Ziele der Raumordnung gewährten noch stärkeren Schutz gegen entgegenstehende Nutzungen.</p> <p>Dass die Inanspruchnahme von Böden ohne Flächentausch im vorliegenden Änderungsverfahren nicht als unwesentlich eingeschätzt wurde, zeigt der Umstand; dass dies im Umweltbericht als erhebliche Umweltauswirkung gekennzeichnet wurde.</p>
<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Bet. Nr. 119)</p>	
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen zur Abgrenzung des Änderungsbereiches.</p> <p>Das LANUV weist schon jetzt darauf hin, dass sich durch den Tausch von Flächen im letzten Jahr wurden über zehn Änderungsverfahren diesbezüglich im Bereich der Bezirksregierung Münster durchgeführt - kein nachfolgender Bedarf für weitere ASB und/oder GIB-Flächen ergeben sollte, da gegen einen solchen Bedarf hier mit Blick auf die Inanspruch-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungsvorschläge für das laufende Verfahren enthält die Stellungnahme nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht.</p> <p>Der Umfang der im Regionalplan Münsterland festgelegten Siedlungsbereiche reicht aus, den Siedlungsbedarf in absehbarer Zeit zu decken. Jedoch können erneut nicht vorhergesehene Planungssituationen eintreten, die es erforderlich erscheinen lassen, Erweiterun-</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
nahme von Freiraum erhebliche Bedenken bestehen	gen von Siedlungsbereichen durch Regionalplanänderungen vorzunehmen. Die Anzahl der Änderungsverfahren für den bestehenden Regionalplan lässt nicht den Schluss zu, dass kein weiterer Änderungsbedarf auftreten wird. Bedenken gegen künftige Planungen können im jeweiligen Verfahren vorgetragen werden.
LIPPEVERBAND (Bet. Nr. 140)	
Gegen die o.g. Änderung des Regionalplans Münsterland bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gelsenwasser AG (Bet. Nr. 142)	
Für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht. Eine Teilnahme an einem möglichen Erörterungstermin ist von unserer Seite nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landessportbund (Bet. Nr. 148 – nachträglicher Eingang)	
<p>Durch die Planänderungen (Asch 01, Asch 05) im Ortsteil Herbern sind Belange des Sports absehbar nicht betroffen.</p> <p>Bezüglich der Planänderungen im Ortsteils Ascheberg wird begrüßt, dass die zwischen den bestehenden Sportanlagen an der Nordkirchener Straße und dem Bahnhofhaltepunkt Ascheberg liegenden Flächen nicht in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Bei der Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Gebiet Asch 02 wird zusätzliche Wohnbebauung in der Nähe der vorgenannten Sportanlagen geschaffen (in südwestlicher Richtung). Dadurch könnten mögliche Konflikte bezüglich der Nutzungszeiten der Sportanlagen und der damit verbundenen Sportlärmemissionen entstehen. Wir bitten daher die Planänderungen in der Umsetzung so auszugestalten, dass die Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlagen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>In den Rücknahmen der Flächen Asch 03; 04 und 06 sehen wir die Belange des Sports nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Gemeinde Ascheberg weitergegeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. Nr. 151)</p>	
<p>Die Naturschutzverbände lehnen die über den gültigen Regionalplan hinausgehende Neu-Darstellung von 3,5 ha als Siedlungsbereich ab.</p>	<p>Soweit diese Stellungnahme Bedenken und Änderungsvorschläge enthält, wird ihr – mit Ausnahme des Hinweises auf Grundsatz 6.1-2 LEP - nicht gefolgt.</p> <p>Aus dem Entwurf der Planbegründung ergibt sich unter Nummer 3.3.2, dass eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Siedlungsraum gegeben ist und daher wegen Ziel 6.1-1, Satz 3 des LEP eine Umwandlung von Freiraum in Siedlungsraum nur gegen Flächentausch erfolgen kann.</p> <p>Allerdings muss sich die Flächenrücknahme nicht auf dieselbe Größenordnung von 11 Hektar erstrecken wie die Neu-Ausweisung. Flächen im Umfang von 3,5 Hektar werden unverzüglich nach Inkrafttreten der Bauleitplanung von ortsansässigen Unternehmen mit erforderlichen Betriebsanlagen bebaut werden. In diesem Fall wird sich eine Erweiterung der</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Bei den zusätzlich dargestellten Flächen handelt es sich um eine nicht erforderliche Vorratsplanung.</p>	<p>Reserven nur für einen sehr kurzen Zeitraum und nicht auf Dauer ergeben, sodass eine Anrechnung der betreffenden Flächen als Reserve nicht geboten ist. Aus diesem Grund ist eine Flächenrücknahme von ca. 7,5 Hektar ausreichend.</p> <p>Dies ergibt sich auch aus dem Erlass der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Referat VIII B 2). Dort heißt es unter Nummer 2.3 („Konkrete vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für Betriebserweiterungen“): „Vorhabenbezogene Regionalplanänderungen zur Ermöglichung von kurzfristig anstehenden Betriebserweiterungen sind von Regionalplanänderungen oder -fortschreibungen zu unterscheiden, die eine Angebotsplanung darstellen. Bei derartigen vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen für die kurzfristig anstehende Erweiterung eines bestehenden Betriebs am Standort ist eine Einzelfallbetrachtung angezeigt. Da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Flächen zügig bebaut werden, ist in solchen Fällen ein Flächentausch – selbst bei einem ansonsten bedarfsgerechten Angebot in der Gemeinde bzw. der Region – in der Regel nicht erforderlich. Damit wird vermieden, dass nach Bebauung der Fläche die ggf. zurückgenommenen Flächen wieder in den Regionalplan aufgenommen werden müssen, um in der Gemeinde oder der Region wieder ein im Sinne von Ziel 6.1-1 erforderliches Flächenangebot bereitzuhalten.“</p> <p>Raumordnungspläne haben für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums zu treffen. Daher ist nicht die kurzfristige Bereitstellung von aktuell für Siedlungszwecke benötigten Flächen die Hauptaufgabe der Regionalplanung, sondern die Sicherung von Flächen für einen mittelfristigen Bedarf. „Vorratsplanung“ gehört somit zum Wesen der Regionalplanung.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Es wird auch nicht schlüssig dargelegt, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht anderweitig gedeckt werden kann.</p> <p>Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche im Rahmen des Umweltberichtes erfordert die Einordnung des geplanten Flächenverbrauchs im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren sowie in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Nr. 6 ROG) und auf den LEP-Grundsatz 6.1-2. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zu betrachtenden Indikatoren in Bezug auf die Flächennutzung sind:</p> <p>Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeigt den durchschnittlichen täglichen Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche</p> <p>Flächeninanspruchnahme: Der Indikator stellt als gleitender Vierjahresdurchschnitt die jährliche Veränderung der Freiraumfläche in Quadratmetern je Einwohner dar.</p> <p>Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche: Der Indikator zeigt die Anzahl der Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche.</p>	<p>Die Betriebsanlagen der Unternehmen, deren Erweiterungswünsche den Anlass für die Regionalplanänderung geben, sind äußerst beengt auf den vorhandenen Betriebsflächen untergebracht. Die Errichtung weitere Betriebsanlagen auf den Bestandsflächen erscheint nach dem Vortrag der Gemeinde und eigener Inaugenscheinnahme bei laufendem Betrieb nicht möglich. Die Erweiterung in den angrenzenden Freiraum erscheint als einzige sachgerechte Möglichkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeit der Entwicklung des Raums sicherzustellen, ist Kernanliegen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Münsterland. Bereits in dem einleitenden Kapitel des LEP, aber auch in den einleitenden Erläuterungen zum Siedlungskapitel (Erläuterungen zu 6.1) wird unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen raumordnerischen Grundsätze des ROG auf den Belang der Nachhaltigkeit abgehoben. Ergebnis der landesplanerischen Abwägung der Nachhaltigkeitsbelange sind die im LEP formulierten Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere in Kapitel 6 des LEP. Durch Beachtung und Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der vorliegenden Regionalplanänderung, insbesondere der Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) trägt die Regionalplanung den Nachhaltigkeitsbelangen ausreichend Rechnung.</p> <p>Grundsatz 6.1-2 des LEP, der besonders stark durch Nachhaltigkeitsbelange motiviert ist, fordert von der Regionalplanung zunächst, den Beitrag der Regionalplanung zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu erfassen und der Landesplanungsbehörde zu berichten. Dies erfolgt ständig. Die Auswertung der Monitoringdaten war eine Grundlage dieser Regionalplanänderung und führte zum Flächentausch. Bei Abwägung des Grundsatzes 6.1-2 LEP mit den Belangen der Siedlungsentwicklung erscheinen weitere planerische Konsequenzen nicht sachgerecht. Insbesondere erscheint eine Flächenrücknahme über das</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Auswirkung der Planung auf die Entwicklung in Planungsraum und darüber hinaus zu betrachten – insbesondere vor dem Hintergrund einer den ermittelten Bedarf übersteigenden planerischen Darstellung von Siedlungsraum. Hierbei sind auch alle seit Inkrafttreten des Regionalplanes zusätzlich für Siedlungsbereiche dargestellten Flächen einzubeziehen.</p>	<p>nach Ziel 6.1-1 erforderliche Maß hinaus, nicht sachgerecht. Die durch die Regionalplanänderung ermöglichten Betriebserweiterungen am Standort verhindern eine Komplett-Verlagerung der Betriebe an einen anderen Standort, durch den voraussichtlich erheblich mehr neue Flächen versiegelt werden würden als bei der Betriebserweiterung. Insofern leistet die Regionalplanänderung auch einen Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes 6.1-2 LEP. Die Ausführungen zu Grundsatz 6.1-2 LEP werden in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p>Die Anregung betreffend den Rahmen der Umweltprüfung laufen darauf hinaus, nicht nur den von der Regionalplanänderung betroffenen Planungsraum und den im Rahmen des Scopings abgegrenzten Untersuchungsraum zu untersuchen, sondern eine weit darüber hinausgehende Betrachtung anzustellen und womöglich den gesamten Regionalplanungsraum einzubeziehen. Dies erscheint nach § 8 Abs. 1 ROG nicht geboten und überzogen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Bei einer auf wenige Flächen bezogenen Änderung eines Regionalplans erscheint eine Prüfung, die über das Änderungsgebiet und das durch die Änderung möglicherweise betroffene Umfeld, hinausgeht, überzogen und nicht angemessen im Sinne des ROG. Dies gilt insbesondere für die 16. Regionalplanänderung, weil das im ursprünglichen Regionalplan festgelegte Siedlungsflächenkontingent lediglich um 3,5 ha erweitert wird.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Es fehlt eine Betrachtung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen.

Bei dem im Umweltbericht genannten schutzwürdigen Biotop BK 4214-0024 „Schlehen-Weißdornhecken zwischen Herbern und Ondrup“ handelt es sich um einen nach § 39 LNatSchG Abs. 1 Nr. 2 gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil, dessen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung bzw. Zerstörung verboten ist.

Nach Ziel 6.1-1, Satz 3 des LEP muss im Fall eines Flächentausches die Tauschfläche gleichwertig sein: Nach den Erläuterungen zu diesem Ziel bezieht sich die Gleichwertigkeit auf die Quantität, aber auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen.

Hinsichtlich des qualitativen Aspekts der Gleichwertigkeit ist auf die Freiraumfunktion und ggf. auf die besondere Schutzwürdigkeit des Bodens abzustellen (Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP). Eine besondere Schutzwürdigkeit des Bodens liegt bei den überplanten Flächen nicht vor (vgl. Prüfbögen in der Anlage des Umweltberichts). Nachdem die für die Aufnahme in den Siedlungsraum vorgesehenen Flächen bislang nur mit der Freiraumfunktion eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs festgelegt sind, also mit dem geringsten Schutzgrad, reicht es, wenn den für die Überführung in den Freiraum vorgesehenen Flächen ebenfalls nur die Funktion als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich übertragen wird.

Dieses Biotop hat nach dem Biotop-Kataster des LANUV keine regionale, sondern nur lokale Bedeutung und liegt teilweise außerhalb des Planbereichs.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich bei Hecken ab einer Länge von 100 m um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Von dem Verbot der erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung kann die untere Naturschutzbehörde gem. § 75 LNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Auf Ebene der Regionalplanung kann keine Einschätzung darüber getroffen werden, ob eine konkrete Inanspruchnahme des geschützten Landschaftsbestandteils bei der Erweiterung der benachbarten Betriebe vermieden werden kann. Möglich erscheint dies angesichts der Lage der Hecke am Rand der vorgesehenen Unternehmenserweiterungen. Die

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>andernfalls erforderliche Befreiung sowie die Bewertung erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Die Hecke und das Beeinträchtigungsverbot stellen somit kein Hindernis für die Umsetzung der Regionalplanung dar. Raumordnerisch ist angesichts der Bedeutung der Planung für die örtliche Siedlungsentwicklung auch eine Beeinträchtigung des Biotops hinnehmbar.</p>
Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bet. Nr. 154)	
<p>zu der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Amprion GmbH (Bet. Nr. 233)	
<p>Schreiben vom 14.05.2018: Mit Schreiben vom 05.04.2018 haben wir im Rahmen der Unterrichtung der öffentlichen Stellen bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wie wir der nun eingereichten Begründung zur 16. Änderung des Regionalplanes unter Pkt. 3.3.2 „Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung“ auf Seite 9 entnehmen können, haben Sie den Grundsatz 8.2-3 des LEP hinsichtlich der Abstandsvorgaben zwischen Höchstspannungsfreileitungen und bauplanungsrechtlicher Ausweisung neuer Baugebiete, die dem Wohnen dienen, berücksichtigt.</p>	<p>s.u.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Für den Bereich der Fläche Asch05 ist für einen evtl. zukünftig benötigten Erweiterungsbereich zur Festigung gewerblicher Strukturen, die Ausweisung eines GIB vorgesehen. Dagegen bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, da diese nicht im Widerspruch zu dem v. g. Grundsatz des LEP steht.</p> <p>Wir möchten jedoch bereits jetzt auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Zu' Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>In den weiteren Änderungsbereichen der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Schreiben vom 05.04.2018, eingegangen nach frühzeitiger Unterrichtung/Scoping:</p>	<p>Die Einlassung ist unrichtig. Auf der Fläche 05 wird der GIB nicht erweitert, sondern zurückgenommen. Dies war in der Stellungnahme vom 05.04. auch erkannt worden. In der Folge erhöht sich die Gefahr von Konflikten zwischen gewerblicher Nutzung des GIB und der Nutzung der Höchstspannungsfreileitung durch die Vorgesehene Regionalplanänderung nicht etwa; sie verringert sich. Die diesbezüglichen Hinweise sprechen für die vorgesehene Regionalplanänderung. Sie werden an die Gemeinde weitergegeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich Asch 05, wie in Ihrem Auszug aus dem Regionalplan Münster im Maßstab 1 : 50000 dargestellt, verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den Verfahrensunterlagen entnehmen können ist es geplant, die bisherige Festlegung des Bereiches Asch 05 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung zurückzunehmen. Der Bereich wird zukünftig als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.</p> <p>Gegen die geplante Änderung für den Bereich Asch 05 bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zum Detailierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>In den Änderungsbereichen Asch 01, Asch 02 bis Asch 04 sowie Asch 06 verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>NOWEGA GmbH (Bet. Nr. 238)</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Westnetz (Bet. Nr. 239)</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung [...] nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juni 2018</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR. DOC 015, Third Edition 2015*“ Aufgrund betriebliche! Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z B Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird an die Gemeinde weitergeleitet.</p>
<p>Deutscher Wetterdienst (Bet. Nr. 279)</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergeleitet.</p>
<p>Evonik Technology Infrastructure GmbH (Bet. Nr. 288)</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</p> <p>ARG mbH & Co. KG, AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise), BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU), Covestro AG (nur CO-Pipeline), EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG, INEOS Solvents Germany GmbH, K+S KALI GmbH (teilweise), OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG, PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG, TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise), Westgas GmbH, Evonik Technology & Infrastructure GmbH</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Hamm (Bet. Nr. 503)</p>	
<p>Daher bestehen gegen die Planaussagen und textlichen Inhalte der o. g. 16. Änderung des Regionalplans üunsterland aus Sicht der Stadt Hamm keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Unna (Bet. Nr. 509)</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>im Rahmen des förmlichen Verfahrens teile ich Ihnen mit, dass der Geltungsbereich des Regionalplanes Münsterland mit der Gemeinde Ascheberg und dem Ort Herbern unmittelbar an das Gebiet des Kreises Unna im Bereich der Stadt Werne grenzt. Schutzgebiete sowie sonstige naturschutzrelevante Informationen sind im rechtskräftigen Landschaftsplan Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne - Bergkamen“ enthalten. Ich bitte um entsprechende Beachtung.</p> <p>Diese Informationen sind auch im Internet unter www.kreis-unna.de verfügbar (einschl. weitergehende Darstellungen im GeoService Kreis Unna www.kreis-unna.de/nocache/hauptnavigation/service/geooservice.htm).</p>	<p>Die Grenze des Kreisgebiets Unna liegt an seiner nächsten Stelle ca. 1,5 km vom südlichsten Änderungsbereich entfernt. Vom Kreis Unna durch Landschaftspläne geschützte Landschaftsbestandteile liegen damit deutlich außerhalb des Untersuchungsbereichs um die für die Umwandlung zu GIB vorgesehenen Bereiche. Von den für die Verlagerung vorgesehenen Betrieben gehen keine Emissionen aus, die sich auf geschützte Landschaftsbestandteile merklich auswirken können.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist daher nicht geboten, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 33 der BezReg Münster (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)</p>	
<p>Zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht ... werden seitens der Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken, Anregungen und Ergänzungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 35 der BezReg Münster (Städtebau)</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Aus städtebaulicher Sicht werden zur 16. Änderung des Regionalplans keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 52 der BezReg Münster (Abfallwirtschaft)</p>	
<p>Bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 54 der BezReg Münster (Wasserwirtschaft)</p>	
<p>Zum o.g. Vorhaben werden von Dez. 54 Wasserwirtschaft keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 51 BezReg Münster (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</p>	
<p>Die vorgelegten Unterlagen, die 16. Regionalplanänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg betreffend, habe ich im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft geprüft.</p> <p>Wie im Umweltbericht dargelegt, stellt sich der von der Planung betroffene Landschaftsraum aus Naturschutzsicht relativ konfliktarm dar. Der unvermeidliche Verlust von Flä-</p>	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>chen im Freiraum sowie die mögliche Beeinträchtigung des im Erweiterungsgebiet Asch01 gelegenen, lokal bedeutsamen schutzwürdigen Biotops werden im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der Bauleitplanung abgearbeitet. Ebenso soll eine Artenschutzprüfung erfolgen und sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Positiv hervorzuheben ist es, dass durch die Rücknahme des Bereiches Asch05 der Siedlungsbereich nicht mehr so weit in den Freiraum hineinragen wird und dass mit der Rücknahme des Bereiches Asch04, Flächen in der Sekundäraue des Emmerbaches wieder dem Freiraum zugewiesen werden.</p> <p>Hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange kann ich keine Bedenken äußern, die der 16. Änderung des Regionalplans entgegenstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



16. Änderung des Regionalplans Münsterland

Protokoll des Erörterungstermins vom 12.07.2018 bei der Bezirksregierung Münster

Teilnehmer

Herr Backmann (Gemeinde Ascheberg)
Herr Hessel (LWK NRW - Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland)
Herr Knebelkamp (Leitung); Frau Greiwe, Frau Niklasch (BezReg Münster)

Zeitraum

Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 10:15 Uhr

1. Begrüßung und Bericht vom Beteiligungsverfahren

Herr Knebelkamp eröffnet den Erörterungstermin und berichtet vom Beteiligungsverfahren wie folgt:

§ 9 Abs. 1 ROG fordert vor der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans eine frühzeitige Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit.

Dies ist durch Mitteilung im Amtsblatt der Bezirksregierung vom 30.03.2018, Information auf der Internet-Seite der Bezirksregierung und durch Anschreiben vom 20.03.2018 an die beteiligten Stellen erfolgt.

§ 9 Abs. 2 ROG fordert, dass bei der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Dies ist durch Mitteilung im Amtsblatt der Bezirksregierung vom 11.05.2018, Auslegung der Verfahrensunterlagen ab dem 28.05.2018 bei der Bezirksregierung und dem Kreis Coesfeld sowie elektronisch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung sowie durch Anschreiben vom 04.05.2018 an die Beteiligten erfolgt. Die Frist für eine Stellungnahme lief bis zum 28.06.2018.

Nach § 19 Abs. 3 LPlG sind die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen mit diesen zu erörtern, wenn die Beteiligten nicht auf eine Erörterung verzichten; bei der Erörterung ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Der zur Entscheidung über den Regionalplan berufene Regionalrat ist über das Ergebnis der Erörterung zu unterrichten.

Die heutige Erörterung wurde bereits im Anschreiben vom 04.05.2018 für den heutigen Vormittag angekündigt, die Einladung erfolgte zusammen mit der Übermittlung der Meinungsausgleichsvorschläge unter dem 03.07.2018.

Einschließlich der beteiligten Dezernate der Bezirksregierung Münster sind 74 öffentliche Stellen beteiligt worden. Von diesen haben sich 34 Stellen zurückgemeldet. 27 Mal sind keine Anregungen und Bedenken angemeldet worden, 8 Mal sind Hinweise abgegeben worden, die teilweise die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen und in diesem Fall an die Gemeinde mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet werden. 3 Stellungnahmen wurden dahingehend gewertet, dass Sie Bedenken oder Anregungen enthalten.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

In dem Einladungsschreiben hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass sie das Ausbleiben von Stellungnahmen zu den Abwägungsvorschlägen und das Nicht-Erscheinen im Erörterungstermin als Zustimmung zu dem Meinungsausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des jeweiligen Betroffenen werten wird.

Die einzelnen Hinweise betreffen die Höhe von durch die Bauleitplanung ermöglichten Bauten (Bundesnetzagentur, Bundeswehr) und die Planung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Plangebiet (Bundesnetzagentur), die Nähe einer Höchstspannungsfreileitung (Amprion), die mögliche Störung von Flugsicherungseinrichtungen (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung), die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimaschutzes (Deutscher Wetterdienst). Die Hinweise sind in der Tabelle der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge enthalten und werden der Gemeinde Ascheberg zur Berücksichtigung empfohlen.

Eine Stellungnahme des Kreises Unna betraf die vom Kreis Unna erarbeiteten Landschaftspläne. Dem Abwägungsvorschlag, wegen der Entfernung des Planungsraums zur Kreisgrenze sei nicht davon auszugehen, dass geschützte Landschaftsbestandteile von Emissionen aus dem Plangebiet betroffen sein werden, hat der Kreis Unna zugestimmt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat vorgetragen, dass sich angesichts der Anzahl der Regionalplanänderungsverfahren kein nachfolgender Bedarf für weitere ASB und/oder GIB ergeben sollte. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde handelt es sich hier um einen Hinweis für künftiges Planungsverhalten, der für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung ist. In einem Schreiben zu dem Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hat das LANUV ausdrücklich den Meinungsausgleich für das laufende Verfahren erklärt, die Bedenken, ob weitere Regionalplanänderungsverfahren erforderlich sind, jedoch aufrechterhalten. Dies wertet

die Regionalplanungsbehörde als Hinweis für spätere Verfahren, der im laufenden Verfahren nicht zu erörtern ist.

Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Drensteinfurt, der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen und den Naturschutzverbänden vorgetragen.

Die Naturschutzverbände haben erklärt, dass Sie ihre Bedenken aufrechterhalten.

Die Stadt Drensteinfurt hat sich vor dieser Erörterung nicht geäußert.

2. Zu erörternde Bedenken

Bedenken wurden erhoben gegen folgende Elemente der Regionalplanänderung:

- 1. Erforderlichkeit der Regionalplanänderung**
- 2. Umfang des Flächentausches**
- 3. In der Planbegründung angesetzter Planungszeitraum**
- 4. Größenangabe der für die Neu-Festlegung als Siedlungsbereich vorgesehene Fläche im Ortsteil Ascheberg**
- 5. Bewertung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen**
- 6. Bewertung des Schutzguts Fläche im Umweltbericht**
- 7. Ausführungen im Umweltbericht zu einem Biotop, das im Erweiterungsbereich in Herbern liegt**
- 8. Unterlassene Berücksichtigung der bereits in Kraft getretenen Regionalplanänderungen im Umweltbericht**

Zu den einzelnen Bedenken wird folgendes vorgetragen und erörtert:

2.1 Erforderlichkeit der Regionalplanänderung

Die Naturschutzverbände kritisieren die zusätzlich festgelegten Flächen als nicht erforderliche Vorratsplanung. Außerdem werde nicht schlüssig dargelegt, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Diese Kritik hält die Regionalplanungsbehörde nicht für angebracht. Im Abwägungsvorschlag hat sie vorgetragen, „Vorratsplanung“ sei Raumordnungsplänen nicht wesensfremd, weil diese für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums zu treffen hätten.

Die Flächeninanspruchnahme, die durch die Regionalplanänderung und die nachfolgende Bauleitplanung im Ortsteil Herbern ausgelöst wird, erscheine aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nach dem Vortrag der Gemeinde bei der Vorbereitung der Regionalplanänderung und nach eigener Inaugenscheinnahme erforderlich, um die von den ortsansässigen Unternehmen gewünschte Betriebserweiterung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Ascheberg hält am Wunsch nach der Erweiterung der Siedlungsbereiche im Interesse der Gemeindeentwicklung fest.

Es wurde somit kein Meinungsausgleich erzielt.

2.2 Umfang des Flächentausches

Die Stadt Drensteinfurt, die Landwirtschaftskammer NRW – Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen und die Naturschutzverbände kritisieren den Verzicht auf einen Flächentausch im Umfang von 3,5 ha für denjenigen Anteil der GIB-Erweiterung in Herbern, der die aktuell gewünschten Erweiterungen bereits ortsansässiger Betriebe ermöglichen soll.

Die Landwirtschaftskammer meldet zusätzlich Bedenken dagegen an, dass der Verzicht auf einen Flächentausch im Umfang von 3,5 ha dazu führt, dass in der nächsten Planungsebene zusätzliche Kompensationsflächen dargestellt würden.

Die Regionalplanungsbehörde hat dazu im Abwägungsvorschlag vorgetragen, dass sich die Flächenrücknahme nicht auf dieselbe Größenordnung von 11 Hektar erstrecken müsse wie die Neu-Ausweisung. Flächen im Umfang von 3,5 Hektar würden unverzüglich nach Inkrafttreten der Bauleitplanung von ortsansässigen Unternehmen mit erforderlichen Betriebsanlagen bebaut, sodass sich eine Erweiterung der Reserven nur für einen sehr kurzen Zeitraum und nicht auf Dauer ergebe. Eine Anrechnung dieser Flächen als Reserve sei daher nicht geboten.

Dies ergebe sich auch aus dem Erlass der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW.

Sofern bei der von der Stadt Drensteinfurt angeführten 7. Regionalplanänderung eine vergleichbare Planungssituation vorgelegen habe und ein vollständiger Flächentausch durchgeführt worden sei, habe diese Entscheidung auf einer zu engen Auslegung von Ziel 6.1-1 LEP beruht.

Zu den Bedenken der Landwirtschaftskammer hinsichtlich des Bedarfs nach Kompensationsflächen hat die Regionalplanungsbehörde vorgetragen, dass nicht der Verzicht auf einen Flächentausch zum Kompensationsbedarf führt, sondern die Flächeninanspruchnahme.

Im Übrigen sei bei einem Unterlassen der Erweiterung des Siedlungsbereichs im Ortsteil Herbern mit Betriebsverlagerungen und dann mit einer größeren Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Der dann eintretende Bedarf nach Flächenkompensation wäre größer als der durch diese Änderung ausgelöste Bedarf. Zudem würde der Wirtschaftsstandort Herbern geschwächt.

In der Erörterung trägt die Landwirtschaftskammer vor, dass das Verfahren in Ascheberg auf andere Kommunen übertragbar sei und somit ein quantitativer und auch qualitativer Flächenausgleich (1:1) umgangen werden könne.

Die Regionalplanungsbehörde hält dies für unwahrscheinlich, weil Betriebserweiterungen durch betriebswirtschaftliche Interessen des jeweiligen Unternehmens ausgelöst würden. Die Regionalplanungsbehörde habe die vorgetragenen Erweiterungswünsche im Einzelnen darlegen lassen und könne eine Täuschung daher ausschließen.

Ein vollständiger Flächentausch könne durch einen Verzicht auf die Erweiterung von Siedlungsbereichen in diesem Verfahren im Umfang von 3,5 ha oder durch Überführung zusätzlichen Siedlungsraums in den Freiraum erfolgen.

Dies lehnt die Gemeinde Ascheberg im Interesse ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung ab.

Es wurde somit kein Meinungsausgleich erzielt.

2.3 In der Planbegründung angesetzter Planungszeitraum

Die Landwirtschaftskammer NRW hat kritisiert, dass in dem Entwurf der Begründung für die Regionalplanänderung ein Planungszeitraum bis zum Jahr 2041 angesetzt wurde. Sie trägt vor, der Regionalplan sehe einen allgemeinen Planungszeitraum von 10 - 15 Jahren vor.

Die Regionalplanungsbehörde hat dazu im Abwägungsvorschlag erläutert, dass der Planungszeitraum erheblich für die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs und damit für die Beurteilung sei, ob neue Siedlungsbereichsfläche mit oder ohne Rücküberführung von Fläche in den Freiraum bereitgestellt werden kann (Flächentausch). Der Vergleich von ermitteltem Bedarf und Reserven habe vorliegend ergeben, dass ein Flächentausch erforderlich ist, weil die bestehenden Siedlungsflächenreserven und die durch die Regionalplanänderung neu hinzutretenden Reserven den Bedarf überschreiten. An diesem Ergebnis ändert sich auch bei Annahme eines kürzeren Planungszeitraums nichts. Die Forderung des Beteiligten führe daher nicht zu einer anderen Planung.

Im Übrigen enthielten die gesetzlichen Regelungen zur Raumordnung keine bestimmte Vorgabe für einen Planungszeitraum; der einschlägige Erlass der Landesplanungsbehörde empfehle für eine Regionalplanfortschreibung einen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren.

Nach näheren Erläuterungen durch die Regionalplanungsbehörde erklärt die Landwirtschaftskammer den Meinungsausgleich.

2.4 Größenangabe der für die Neu-Festlegung als Siedlungsbereichs vorgesehene Fläche im Ortsteil Ascheberg

Die Landwirtschaftskammer hat vorgetragen, die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs am Rand des Ortsteils Ascheberg (Asch 02) umfasse 10,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. In dem Entwurf der Planbegründung sei die Größe des Änderungsbereichs mit 3,5 ha angegeben. Sie hat um Klärung des Unterschieds gebeten.

Die Regionalplanungsbehörde hat dazu im Abwägungsvorschlag erläutert, dass die von der Beteiligten in ihrer Stellungnahme zeichnerisch dargestellte Fläche überwiegend schon vor dieser Regionalplanänderung als Teil des Siedlungsbereichs festgelegt ist, die derzeit entstehende Wohnsiedlung Teil des bestehenden Siedlungsbereichs ist und die über den bestehenden Siedlungsbereich hinausgehende Fläche, die neu als ASB festgelegt werden soll, 3,5 ha umfasse.

Nach näherer Erläuterung anhand der Regionalplankarte erklärt die Landwirtschaftskammer den Meinungsausgleich.

2.5 Bewertung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen

Die Naturschutzverbände haben in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Betrachtung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen vermisst.

Die Landwirtschaftskammer hat kritisiert, dass der Produktionsfaktor Boden in dem Entwurf für die Planbegründung mit „geringstmöglichem Schutzgrad“ bezeichnet wurde. Die mit dem Produktionsfaktor „Boden“ insgesamt erwirtschafteten landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in NRW habe gegenüber dem Gewerbe einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert.

Ergänzungsvorschlag: In 2016 wurden laut Flächenbericht des LANUV der Landwirtschaft pro Tag 20 ha landwirtschaftliche Fläche (13 ha Ackerland, 7 ha Grünland) entzogen Zur Verwertung von Nährstoffe und als Futterfläche hat jede landwirtschaftliche Fläche einen

Die Regionalplanungsbehörde hat in ihrem Abwägungsvorschlag auf die Ausführungen zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen unter 3.3.2 des Entwurfs der Planbegründung (Seiten 8 und 9) hingewiesen. Dort finde sich auch der von der Landwirtschaftskammer kritisierte Ausdruck „geringstmöglicher Schutzgrad“ zur Charakterisierung der für die Überführung in den Siedlungsraum vorgesehenen Flächen.

Diese Einschätzung stehe im Zusammenhang mit der Forderung des LEP nach einer Gleichwertigkeit von Flächen, die im Zuge eines Flächentausches in den Freiraum überführt werden (Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP). Hinsichtlich des qualitativen Aspekts der Gleichwertigkeit der Flächen komme es nach den Erläuterungen zu dem betreffenden Ziel auf

die Freiraumfunktion und ggf. auf die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden an, nicht aber auf den potentiellen Beitrag zur Bruttowertschöpfung.

Die Prüfung der Schutzwürdigkeit der Böden in den Änderungsbereichen Asch 01 und Asch 02 in den vorhandenen Datenbeständen habe keine besondere Schutzwürdigkeit ergeben, sodass es im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeit der Tauschflächen nur auf die Freiraumfunktion ankomme. Beide Flächen hätten bislang die Freiraumfunktion eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Sie seien derzeit nur durch Grundsätze der Raumordnung gegen Inanspruchnahme geschützt. Im Vergleich dazu seien Flächen mit anderen Freiraumfunktionen, zum Beispiel Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, durch Grundsätze der Raumordnung geschützt, die höhere Anforderungen an die Zulassung von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen enthalten. Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur genießen einen durch Ziele der Raumordnung gewährten noch stärkeren Schutz gegen entgegenstehende Nutzungen.

In der Erörterung wurde von der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass es bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Bodens auf die natürlichen Boden- und Archivfunktionen, nicht aber auf die Bodenfruchtbarkeit oder die Eignung für die Landwirtschaft ankomme. Anhand von Kartenmaterial wurde dargelegt, dass der Boden in den Erweiterungsbereichen in diesem Sinne nicht besonders schutzwürdig ist.

Die landwirtschaftliche Eignung werde durch eine Bodenwertzahl ausgedrückt. Im Umweltbericht in den Prüfbögen ist die Bodenwertzahl unter dem Schutzgut „Sachwerte“ vermerkt; in beiden Fällen sei keine hohe oder sehr hohe, sondern nur eine mittlere Bodenfruchtbarkeit vermerkt.

Die Regionalplanungsbehörde sagte zu, die Planbegründung um eine Definition des Begriffs der Schutzwürdigkeit zu ergänzen, hinzuzufügen, dass damit keine Aussage zur landwirtschaftlichen Eignung verbunden ist, und festzustellen, dass Böden mit einer mittleren Bodenwertzahl für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion geeignet sind.

Daraufhin erklärt die Landwirtschaftskammer den Meinungsausgleich.

Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, besteht kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

2.6 Bewertung des Schutzguts Fläche im Umweltbericht

Die Naturschutzverbände haben dazu vorgetragen, die Betrachtung des Schutzguts „Fläche“ im Rahmen des Umweltberichts sei unzureichend, weil der geplante Flächenverbrauch nicht im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die diesbezüglichen in § 2 Abs. 2 ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung und Grundsatz 6.1-2 des LEP bewertet worden sei.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Abwägungsvorschlag dazu die Auffassung vertreten, dass durch die Beachtung und Berücksichtigung der Vorgaben des LEP bei der

vorliegenden Regionalplanänderung, insbesondere der Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) den Nachhaltigkeitsbelangen ausreichend Rechnung getragen werde.

In die Umweltprüfung und den Umweltbericht müssten Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auch deswegen nicht einfließen, weil sich die Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG nur auf das bezieht, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Bei einer auf wenige Flächen bezogenen Änderung eines Regionalplans erscheint eine Auseinandersetzung mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie überzogen und nicht angemessen im Sinne des ROG.

Zu Grundsatz 6.1-2 des LEP hat die Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen, die Abwägung in der Planbegründung um eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz zu ergänzen. Dazu solle zunächst festgehalten werden, dass dieser Grundsatz von der Regionalplanung zunächst fordere, den Beitrag der Regionalplanung zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu erfassen und der Landesplanungsbehörde zu berichten, und dass dies ständig erfolge, dass die Auswertung der Monitoringdaten eine Grundlage dieser Regionalplanänderung sei und zur Entscheidung für einen Flächentausch führe. Außerdem trage die Regionalplanänderung dadurch zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes 6.1-2 LEP bei, dass sie Betriebserweiterungen am Standort ermögliche und Komplett-Verlagerungen von Betriebe an einen anderen Standort, durch die voraussichtlich erheblich mehr neue Flächen versiegelt werden würden, verhindere.

Die Gemeinde Ascheberg und die Landwirtschaftskammer nehmen diesen Abwägungsvorschlag zur Kenntnis.

Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, besteht kein Meinungsausgleich.

2.7 Ausführungen im Umweltbericht zu einem Biotop, das im Erweiterungsbereich in Herbern liegt

Die Naturschutzverbände haben darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Umweltbericht genannten Biotop um einen nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatschG geschützten Landschaftsbestandteil handelt (Naturschutzverbände).

Die Regionalplanungsbehörde hat in ihrem Abwägungsvorschlag geäußert, dass dieses Biotop nach dem Biotop-Kataster des LANUV keine regionale, sondern nur lokale Bedeutung habe und teilweise außerhalb des Planbereichs liege.

Von dem Verbot der erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung könne die untere Naturschutzbehörde gem. § 75 LNatschG eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Auf Ebene der Regionalplanung

könne keine Einschätzung darüber getroffen werden, ob eine konkrete Inanspruchnahme des geschützten Landschaftsbestandteils bei der Erweiterung der benachbarten Betriebe vermieden werden kann. Möglich erscheint dies angesichts der Lage der Hecke am Rand der vorgesehenen Unternehmenserweiterungen. Die andernfalls erforderliche Befreiung sowie die Bewertung werde im Rahmen der Eingriffsregelung auf nachfolgender Ebene im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Die Hecke und das Beeinträchtigungsverbot stellen somit kein Hindernis für die Umsetzung der Regionalplanung dar. Raumordnerisch sei angesichts der Bedeutung der Planung für die örtliche Siedlungsentwicklung auch eine Beeinträchtigung des Biotops hinnehmbar.

Die Naturschutzverbände sind diesem Meinungsausgleichsvorschlag nicht beigetreten und haben schriftlich angeregt, im Umweltbericht zu erwähnen, dass es sich um ein gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil handelt, und ein Prüfauftrag für die nachfolgende Planungsebene zu formulieren.

Die Regionalplanungsbehörde sagt in der Erörterung zu, im Umweltbericht zu erwähnen, dass es sich um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil handelt. Sie bittet die Gemeinde Ascheberg um Prüfung, ob eine Beeinträchtigung im Zuge der Bauleitplanung verhindert werden kann.

Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, bei der Erörterung jedoch nicht vertreten sind, kann ein Meinungsausgleich nicht erklärt werden.

2.8 Unterlassene Berücksichtigung der bereits in Kraft getretenen Regionalplanänderungen im Umweltbericht

Die Naturschutzverbände haben gefordert, bei der Umweltprüfung auch die durch Änderungen des Regionalplans zusätzlich für Siedlungszwecke festgelegten Flächen einzubeziehen.

Diese Anregung läuft aus Sicht der Regionalplanungsbehörde darauf hinaus, nicht nur den von der Regionalplanänderung betroffenen Planungsraum und den im Rahmen des Scopings abgegrenzten Untersuchungsraum zu untersuchen, sondern eine weit darüberhinausgehende Betrachtung anzustellen und womöglich den gesamten Regionalplanungsraum einzubeziehen. Dies erscheint nach § 8 Abs. 1 ROG nicht geboten und überzogen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Bei einer auf wenige Flächen bezogenen Änderung eines Regionalplans erscheint eine Prüfung, die über das Änderungsgebiet und das durch die Änderung möglicherweise betroffene Umfeld, hinausgeht, überzogen und nicht angemessen im Sinne des ROG. Dies gilt insbesondere für die 16. Regionalplanänderung, weil

das im ursprünglichen Regionalplan festgelegte Siedlungsflächenkontingent lediglich um 3,5 ha erweitert wird.

Nachdem die Naturschutzverbände vorab erklärt haben, ihre Bedenken aufrecht zu erhalten, besteht kein Meinungsausgleich.

2.9 Etwaige unerörterte Stellungnahmen

Die Anwesenden werden gefragt, ob fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unerörtert geblieben seien.

Sie verneinen.

3. Ergänzende Anregung

Auf Anregung der Landwirtschaftskammer wird von der Regionalplanungsbehörde zugesagt, in künftigen Regionalplanänderungsverfahren zu prüfen, ob in Auslegungsunterlagen konkret beabsichtigte Planungen, wie z.B. Unternehmenserweiterungen, zeichnerisch dargestellt werden können.

4. Weiteres Verfahren

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt. Dies und der Beschluss zur Aufstellung der 16. Änderung ist für die Sitzung am 26. September 2018 vorgesehen. Anschließend werden die Verfahrensunterlagen zur Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde NRW angezeigt. Sollte die Landesplanungsbehörde nach einer dreimonatigen Frist keine Rechtsverstöße feststellen, wird die Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekanntgemacht und wird damit rechtswirksam.

gez.

Jörg Knebelkamp